



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



2

BEILAGEN:
Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 35/2021:
Die neuen Mindestlöhne
im Baugewerbe
Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 12/2021:
Aktuelles aus dem Steuerrecht

| 2021



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Corona hat Deutschland leider nach wie vor fest im Griff. Seit einigen Wochen steigen die Fallzahlen wieder deutlich an. Zunehmende „Pandemiemüdigkeit“ und die langsame und bürokratische Impfkampagne bilden eine risikoreiche Mischung. Um dafür zu sorgen, dass die Baustellen auch zukünftig kein Infektionsrisikotreiber werden, haben sich die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft und die BG BAU nach der Verteilung von 3 Mio. FFP2 Masken zum Jahresanfang aktuell auf weitere Infektionsschutzmaßnahmen verständigt. Dabei soll das Testen in den Betrieben mit Unterstützung durch die BG BAU stärker in den Fokus gerückt werden. Das ist sinnvoll und wird in den meisten Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und bei Verfügbarkeit entsprechender Tests auf freiwilliger Basis bereits umgesetzt. Eine gesetzliche Verpflichtung, wie sie zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für dieses Heft diskutiert wird, lehnen wir daher ab. Sie wirft eine ganze Reihe ungeklärter Fragen auf und ist am Bau mit seinen ständig wechselnden Einsatzorten und vielen kleineren Betrieben kaum umsetzbar. Es kann nicht angehen, dass die Bundesregierung eigene Versäumnisse bei der Beschaffung ausreichender Tests auf die Unternehmen abwälzt. Die Unternehmer sorgen seit über einem Jahr mit erheblichem persönlichen und finanziellen Einsatz für den bestmöglichen Schutz ihrer Mitarbeiter in der Pandemie. Der Staat muss endlich auch seiner Verantwortung gerecht werden, insbesondere die Impfungen beschleunigen und die Unternehmen bei ihren freiwilligen Testangeboten unterstützen.

Wie hilfreich staatliche Unterstützung sein kann, zeigt folgendes Beispiel: In Bayern haben alle Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf einen kostenlosen Corona-Schnelltest pro Woche. Hierfür kann die bereits bestehende und weiter im Ausbau befindliche Testinfrastruktur in Testzentren, Apotheken und bei Ärzten genutzt werden. Soweit in einer Region bereits ausreichend gut erreichbare Testangebote bestehen, kann eine Alternative zu Testungen durch die Mitarbeiter selbst beziehungsweise in den Unternehmen auch sein, Mitarbeiter während der Arbeitszeit bei bezahlter Freistellung die Durchführung eines Tests über die öffentliche Testinfrastruktur zu ermöglichen. Weitere Tipps und Hinweise zum Thema „Corona-Test“ finden Sie unter www.bgbau.de/corona-tests und natürlich auch auf unserer Homepage im Servicecenter Corona-Pandemie.

Noch ein ganz anderes Thema: Mehr und mehr zum Problem werden für viele unserer Betriebe aktuell erhebliche Preissteigerungen und akute Lieferschwierigkeiten bei wichtigen Bauprodukten. Besonders betroffen sind global gehandelte Baumaterialien wie Stahl, Dämmstoff, Holz und Kunststoffprodukte. Offenbar haben weltweit insbesondere im Stahlbereich Hersteller im vergangenen Jahr aufgrund des Nachfrageeinbruchs durch die Corona-Pandemie Produktionskapazitäten zurückgefahren – und können aktuell nicht ausreichend schnell auf eine wieder stark steigende Nachfrage, vor allem aus China, reagieren. Bei Dämmstoffen und kunststoffbasierten Produkten kommt die Preisentwicklung beim Grundprodukt Erdöl und der Ausfall von Produktionsanlagen in den USA dazu. Wie lange die Engpässe noch anhalten, ist schwer hervorzusagen. Regional beziehungsweise in Europa produzierte Produkte sind von dieser Entwicklung nicht betroffen. Vor Angebotsabgabe sollte in jedem Fall geklärt werden, ob und zu welchem Preis die erforderlichen Baustoffe verfügbar sind und dass lange Bindefristen nach Möglichkeit vermieden werden. Mehr zu diesem Thema finden auf Seite 4 in diesem Heft. Viel Spaß beim Lesen!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Karsten Schöne/
RAAB Baugesellschaft mbH & Co KG

AKTUELLES

Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten bei vielen Baustoffen Vereinbaren Sie kurze Bindefristen!	4
Verwertung von Recycling-Baustoffen Gültigkeit des bayerischen RC-Leitfadens verlängert	5
Neue Deponiestandorte LfU konkretisiert Kriterien für Deponie-Standortsuche	5
Nachwuchswerbung Neuaufgabe des BauSquad gestartet	6
Imagekampagne „Powerfrauen“ auf bayerischen Baustellen	7

RECHT

Aus unserer Arbeit Eignungsnachweis nach ZTV Asphalt	8
Urteil des OLG Düsseldorf Mehr- und Minderkostenliste sticht Schriftformklausel	9

STEUERN

Jahressteuergesetz 2020	9
Corona-Pandemie Vereinfachte Stundungsanträge bis 30. Juni 2021 verlängert	10
Verkürzte Abschreibungsdauer für Digital-AfA	11
Umsatzsteuer Anwendungsregelung zum Legen von Hauswasseranschlüssen	12
Steuerliche Betriebsprüfung Richtsätze für das Bauhandwerk für das Jahr 2019	13

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung	14
Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen AVE-Anträge für Bau-Tarifverträge im Bundesanzeiger	14
UV-Angebotsvorsorge Pflichtvorsorge vermeiden	15

WIRTSCHAFT

Digitalisierungsindex für das Baugewerbe aktualisiert	16
Jahresabschluss 2020 Lagebericht eines Bauunternehmens	17
Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. Januar 2021	18

TECHNIK

Anwendung von Epoxidharz Hauterkrankungen vorbeugen	19
Neue technische Regel für die Instandhaltung von Betonbauwerken	19
BG BAU Arbeitsschutzprämien 2021 Neuer Katalog mit Schwerpunkt Absturzprävention	20
Pilotprojekte für digitale Bauanträge	21

BERUFSBILDUNG

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes Preisverleihung erstmals im Online-Format	22
Ausbildungsstatistik 2020/2021 5,2 Prozent mehr Auszubildende im aktuellen Ausbildungsjahr	23

FACHGRUPPEN

Bundesverkehrsministerium führt ZTV SoB-StB 20 und TL SoB-StB 20 ein	25
Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA erschienen	26
Regelwerk TL BuB E-StB 20 überarbeitet	27
Bitumen Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Heißbitumen	27
Bitumen Neue Branchenlösung für Heißeinbau von Walz- und Gussasphalt	28
Neue Betonstein- und Terrazzoherstellerverordnung	29

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	29
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	30
--	----

Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten bei vielen Baustoffen Vereinbaren Sie kurze Bindefristen!

Immer mehr Baustofflieferanten kündigen kurzfristig erhebliche Preiserhöhungen an. Betroffen sind derzeit insbesondere Kunststoffrohre und Dämmstoffe. Hier kommt es bereits zu starken Lieferengpässen. Vereinzelt werden sogar bestehende Lieferverträge seitens der Baustoffhändler gekündigt. Eine wesentliche Ursache hierfür ist das Herunterfahren der Produktionskapazitäten infolge der Corona-Pandemie und die steigende Nachfrage vor allem aus China.

Preissteigerungen bei Betonstahl

Die Preise für Betonstahl in Stäben sind in den vergangenen Monaten um über 22 Prozent angestiegen. Ein Grund dafür ist, dass die Produktion wegen des Nachfrageeinbruchs infolge der Corona-Pandemie im ersten Halbjahr 2020 heruntergefahren wurde. Ende 2020 kam sie dann nur schleppend wieder in Gang.

Auch Dämmstoffe, Kunststoffe und Holzprodukte betroffen

Bei aus Erdöl verarbeiteten Baustoffen wie Baufolien, Kunststoffrohren, Bitumen und Dämmstoffen spitzt sich die Lage derzeit stark zu. Ursächlich hierfür sind die weltweit anziehende Nachfrage und Produktionsausfälle in den USA infolge des Wintereinbruchs. Auch bei Holzprodukten ist die Marktsituation derzeit schwierig. Da der Bedarf an Holz allgemein – auch durch zunehmende Bauaktivitäten – auf hohem Niveau liegt, geht der Holzhandel von mittel- bis langfristigen weiteren Preissteigerungen aus.

! Unsere Empfehlung an Bauunternehmer lautet daher, eigene Angebote an Auftraggeber zeitlich möglichst kurz zu befristen („... an mein Angebot halte ich mich längstens bis ... gebunden.“) und die Risiken von Preissteigerungen im Rahmen der Preiskalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Preisanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegen einer strengen gesetzlichen Inhaltskontrolle und sind wirksam kaum zu vereinbaren. So ist bei Verträgen mit Verbrauchern die Preisanpassung in AGBs innerhalb von vier Monaten nach Vertragschluss gesetzlich ausgeschlossen.

Achtung: Im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe können Angebote weder befristet noch unter dem Vorbehalt der Preisanpassung abgegeben werden. Hier verbleibt nur die Möglichkeit, die Preissteigerungen entsprechend einzukalkulieren.

@ Ilka Baronikians | baronikians@lbb-bayern.de
Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de



Verwertung von Recycling-Baustoffen

Gültigkeit des bayerischen RC-Leitfadens verlängert

Das Bayerische Umweltministerium hat die Gültigkeit des Leitfadens zu Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) verlängert.

Der RC-Leitfaden regelt die Verwertung von Bauschutt und ähnlichem als geprüfte, gütegesicherte und zertifizierte RC-Baustoffe – ungebunden im offenen Einbau oder gebunden mit technischen Sicherungsmaßnahmen in technischen Bauwerken wie Straßen, Wege und Verkehrsflächen oder Lärm- und Sichtschutzwälle. Er gilt seit 2005. Im Leitfaden werden die zur Verwertung geeigneten Abfälle eingegrenzt sowie die bautechnische und umweltverträgliche Eignung, die Lagerung und die Aufbereitung sowie Qualitätssicherung, Überwachung und Dokumentation behandelt. Da das Bayerische Umweltministerium offensichtlich nicht mit dem Inkrafttreten der geplanten sogenannten Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung sowie zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) rechnet, hat das Ministerium die Gültigkeit des RC-Leitfadens bis zum Inkrafttreten der Mantelverordnung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

! Der Leitfaden zu den Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) steht auf den Internetseiten des Bayerischen Umweltministeriums unter www.stmuvm.bayern.de kostenfrei zum Download zur Verfügung.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



© LBB

Neue Deponiestandorte

LfU konkretisiert Kriterien für Deponie-Standortsuche

Die bayerische Staatsregierung hat im Rahmen des 6-Punkte-Maßnahmenplans zum Umgang mit Bodenaushub in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) eine „Deponie-Info 11 – Deponie-Standortsuche“ mit Stand Februar 2021 herausgegeben.

Ziel der Deponie-Info 11 ist es, Zulassungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen. Dazu werden die in der Deponieverordnung sehr allgemein gehaltenen Kriterien für die Standortsuche konkretisiert. Vor allem werden Art und Umfang der notwendigen Arbeitsschritte sowie Erfassung und Darstellung der Ergebnisse der Standortsuche beschrieben. Das bayerische Umweltministerium verspricht sich davon, dass zeitaufwendigen Nachforderungen wegen fehlender Antragsunterlagen und resultierenden Ver-

zögerungen des Zulassungsverfahrens für die Deponien entgegengewirkt wird.

Das nun vorliegende Infoblatt wendet sich sowohl an private als auch öffentliche Entsorgungsträger und konzentriert sich auf die Suche nach neuen Standorten für Deponien der Klassen I (DK I) und II (DK II). Dies sind Deponien für mineralische Bauabfälle. Die neue Deponie-Info 11 enthält ein Ablaufschema für die Standortsuche sowie eine Liste von Anforderungen an den Standort.

! Die neue Deponie-Info 11 (Stand Februar 2021) kann auf den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Nachwuchswerbung

Neuaufgabe des BauSquad gestartet

Mit BauSquad ist „Das Team vom Bau“ gemeint. Durch gemeinsame Beiträge, Informationen, Bilder und Videos in den Sozialen Medien wird ein „Wir-Gefühl“ geschaffen, das ansteckt und zum Mitmachen anregt. Ziel der Kampagne ist es, neue Nachwuchskräfte zu gewinnen und das Image der Bauberufe und des Baugewerbes zu verbessern.

Alle Beschäftigten des Bayerischen Baugewerbes gehören zum BauSquad – vom Azubi bis zum Chef. Sie haben dadurch die Möglichkeit, sich auszutauschen, zusammen zu lernen, neue Eindrücke und Sichtweisen zu erhalten oder einfach nur Spaß miteinander zu haben. Und all das wird auf den Social-Media-Kanälen des BauSquads geteilt und sorgt so für Aufmerksamkeit.

Ihre Mithilfe ist gefragt!

Jeder Baubetrieb und jeder Angestellte kann dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Kampagne zu erhöhen und helfen, die Bauberufe in den Alltag potenzieller Azubis und deren Eltern zu bringen. Wir wollen zeigen, wie die vielfältigen Tätigkeiten auf den Baustellen aussehen. Nach dem Motto „Ehre wem Ehre gebührt“ soll

vermittelt werden, warum man stolz sein kann, Teil des BauSquads zu sein.

Wie kann man am BauSquad teilnehmen?

- Machen Sie den BauSquad bei Azubis und Mitarbeitern bekannt und rufen Sie zum Mitmachen auf.
- Folgen Sie unseren Kanälen auf Instagram (@bausquad_) und Facebook (@bausquad.bayern).
- Benutzen Sie bei den Bildern, die Sie posten, den Hashtag #bausquad für mehr Reichweite und Aufmerksamkeit.
- Teilen Sie Ihren Alltag mit uns und taggen @bausquad_ (Instagram) oder @bausquad.bayern (Facebook).

Indem wir Ihre Inhalte auf den BauSquad-Kanälen teilen und verbreiten, profitieren alle von der wachsenden Gemeinschaft des BauSquads. Interessierte Jugendliche bekommen auf den BauSquad-Kanälen einen Einblick in den Alltag auf der Baustelle.

Die Azubi-Stellenbörse

Ein weiteres Herzstück der Kampagne ist die Möglichkeit für interessierte Jugendliche, sich auf kürzestem Wege mit einem Lehrbetrieb in Verbindung zu setzen. Hierzu ist es erforderlich, dass möglichst alle unsere Ausbildungsbetriebe ihre offenen Lehrstellen, Praktika oder Schnupperlehren in unsere Lehrstellenbörse einpflegen. Dies geht unkompliziert und schnell über ein „Drei-Klick-Verfahren“ auf unserer Homepage.



Der überarbeitete Web-Auftritt des BauSquads auf www.bauberufe.bayern mit zielgruppengerecht aufbereiteten Informationen, Bildern und Videos.

Wie einfach das geht, zeigt nachfolgende Anleitung:

1. Öffnen Sie Ihren Browser und navigieren Sie zu www.lbb-bayern.de.
2. Klicken Sie auf den **Login für Mitgliedsbetriebe** und melden sich an.
3. Navigieren Sie zu „**Meine Daten**“ und dann auf „**Azubi-Stellenbörse**“.

Anschließend können Sie Ihr Angebot eines Ausbildungsplatzes, Praktikums oder einer Schnupperlehre über ein Auswahlmenü **in nur einer Minute** erstellen.

Veröffentlicht wird es dann auf www.bausquad.de und www.bauberufe.bayern unter „**Stellenfinder**“.

@ Andreas Büschler | bueschler@lbb-bayern.de



Der Instagram-Kanal @bausquad_

Imagekampagne „Powerfrauen“ auf bayerischen Baustellen

Mit unserer Kampagne „Frauenpower im Baugewerbe“ haben wir in 6 Monaten 19 Frauen porträtiert, die in einem unserer Mitgliedsbetriebe tätig sind. Von der Fliesenlegerin bis zur Maurerin und von der Ausbildung bis zum eigenen Unternehmen zeigten diese „Powerfrauen“, wie vielfältig und chancenreich unsere Bauberufe sind.

Mitte September 2020, zu Beginn des Ausbildungsjahres 2020/21, starteten wir unsere Imagekampagne „Frauenpower im Baugewerbe“. Das Ziel: In einem Kurzinterview stellen „Powerfrauen“ wöchentlich ihren Beruf vor und motivieren dadurch junge Frauen, eine Ausbildung im Baugewerbe zu starten. Insgesamt 19 Frauen haben sich beteiligt – mit spannenden Antworten zu ihrem „Lieblingswerkzeug“, ihrem Arbeitsalltag und ihren Zukunftsplänen in unserem Kurzinterview. Zusammen mit einem Foto in Arbeitsmontur am typischen Arbeitsplatz haben wir das Interview auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de sowie auf unseren Social-Media-Kanälen veröffentlicht. Auf unserem Facebook-Kanal haben wir mit der Kampagne bereits über 66.000 Personen erreicht und ausgesprochen viele positive Kommentare erhalten. Auch wurde die Imagekampagne zum Beispiel von der Deutschen Handwerkszeitung medial mit begleitet.

Wir danken unseren Interviewpartnerinnen, den teilnehmenden Mitgliedsbetrieben und unseren Mitarbeitern in den Innungen für das große Engagement – und hoffen, dass unsere Kampagne „Frauenpower im Baugewerbe“ bei vielen jungen Frauen das Interesse für unsere Bauberufe geweckt hat!

📌 Alle Interviews finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter „**Mediathek/Frauenpower im Baugewerbe**“.

@ Julia Gleiss | gleiss@lbb-bayern.de
Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

“

**Mein Rat an junge Frauen,
die sich eine Karriere in
der Baubranche
vorstellen können:
Lasst euch ein auf diese
Herausforderung und
bleibt neugierig!**

DIPL.-ING. LAURA LAMMEL

Geschäftsführerin der
Lammel Bau GmbH & Co. KG



Zum Abschluss der Kampagne führten wir ein Interview mit unserer Vizepräsidentin Laura Lammel, das Sie ebenfalls auf unserer Homepage nachlesen können.

Aus unserer Arbeit Eignungsnachweis nach ZTV Asphalt

Frage

Wir sind von einem öffentlichen Auftraggeber mit dem Neubau einer Straße beauftragt worden. Bestandteil des VOB-Vertrages sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in der Fassung von 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13). Gemäß Abschnitt 2.3.2. dieser Vertragsbedingungen sind wir verpflichtet, die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen. Dieser Nachweis soll über ein Musterformular erfolgen. Wir sind der Meinung, dass durch dieses Formular die Verantwortung für die vom Auftraggeber vorgeschlagene Mischgutsorte auf uns abgewälzt wird. Unsere Frage: Übernehmen wir durch das Ausfüllen des Formulars zusätzliche Haftungsrisiken?

Unsere Antwort

Nein! Das Formblatt für den Eignungsnachweis gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13

dient dazu, dem Auftraggeber eine bessere Beurteilung der Eignung zu ermöglichen. Die Verpflichtung, die Eignung für Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen und eine Erklärung über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck abzugeben, ist bereits vertraglich in Abschnitt 2.3.2. der ZTV Asphalt geregelt. Durch das bloße Abgeben des Formblatts werden keine zusätzlichen Haftungsrisiken übernommen.

Sofern die Erklärung, dass ein Baustoff für den Verwendungszweck geeignet ist, nicht abgegeben werden kann, weil der konkrete Verwendungszweck (beispielsweise die geplante Belastung der Straße) nicht bekannt ist, sind hierzu zunächst Informationen vom Auftraggeber einzuholen. Ergibt eine anschließende Prüfung, dass der gewünschte Baustoff für die konkrete Straße technisch ungeeignet ist, muss ein Bedenkenhinweis erteilt werden.

! Bedenken müssen im VOB-Vertrag immer schriftlich und unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber angezeigt werden. Inhaltlich muss der Bedenkenhinweis ausreichend konkret und klar sein, das heißt der Auftraggeber muss klar erkennen können, welche nachteiligen Folgen bei einer Nichtbeachtung der Bedenken drohen. Nur ein derartiger Bedenkenhinweis kann auch zu einer Enthftung führen. Ein diesbezügliches Musterschreiben finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge und -formulare“.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Urteil des OLG Düsseldorf

Mehr- und Minderkostenliste sticht Schriftformklausel

Eine Schriftformklausel, nach der Änderungen oder Erweiterungen des vertraglichen Leistungsumfanges der Schriftform bedürfen, wird einvernehmlich abbedungen, wenn die Vertragsparteien dazu übergehen, eine Mehr- oder Minderkostenliste zu führen.

Der Fall

Der Generalunternehmer (AN) erhält vom Auftraggeber (AG) den Auftrag zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses. Mit seiner Schlussrechnung macht der AN eine Nachtragsvergütung von rund 370.000 Euro geltend. Der AG verweigert die Bezahlung unter anderem mit der Begründung, der GU-Vertrag enthalte eine sogenannte Schriftformklausel, wonach Änderungen oder Erweiterungen des vertraglichen Leistungsumfanges der Schriftform bedürften. Der AN behauptet, man sei im Laufe des Projekts dazu übergegangen, eine Mehr- und Minderkostenliste zu führen.

Die Entscheidung

Die Werklohnklage des AN hat Erfolg. Das OLG Düsseldorf spricht dem AN mit Urteil vom 7. Dezember 2017 (Az.: 5 U 124/16), welches vom BGH mit Beschluss vom 17. Juni 2020 (Az.: VII ZR 294/19) bestätigt wurde, die geforderte Vergütung zu. Der Einwand des AG, die Nachtragsforderungen des AN scheiterten an der vereinbarten Schriftform, greift nicht durch. Die Vertragsparteien haben sich während des Bauablaufs – wie bei Großprojekten durchaus nicht unüblich – darauf geeinigt, eine Liste über Mehr- und Minderkosten zu führen und diese fortzuschreiben. Der AN hatte dem AG

mitgeteilt, er werde mit jedem weiteren Nachtragsangebot einen aktuellen Stand der Liste übermitteln. Dagegen hatte der AG keine Einwände erhoben. Vielmehr erteilte er Ausführungsanweisungen, nahm an den Baubesprechungen teil und würdigte die überreichten Listen inhaltlich. Durch dieses Verhalten hatte er die Schriftformklausel einvernehmlich abbedungen.

 Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

STEUERN

Jahressteuergesetz 2020

Das umfangreiche Jahressteuergesetz sieht unter anderem die Verlängerung des Auszahlungszeitraums der Corona-Prämie sowie die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld, eine neue Homeoffice-Pauschale und Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag vor.

Im Einzelnen enthalten sind folgende wesentliche Änderungen:

Verlängerung des Zeitraums der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen

Investitionsabzugsbeträge nach § 7 g Einkommensteuergesetz (EStG) sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie aufzulösen.

Für Fälle, in denen die dreijährige Investi-

tionsfrist in 2020 ausläuft, wird diese auf vier Jahre verlängert. Die Investition kann also auch in 2021 getätigt werden, ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) befürchten zu müssen.

Zudem werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für alle Branchen und Gewinnermittlungsarten vereinheitlicht. Künftig gilt hiernach eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro. Begünstigungsfähig sind nicht mehr nur selbstgenutzte, sondern auch vermietete Wirtschaftsgüter. Schließlich können statt

bisher 40 Prozent künftig 50 Prozent der Kosten gewinnmindernd abgezogen werden.

Einführung einer Homeoffice-Pauschale

Mit dem Jahressteuergesetz wird eine zeitlich befristete Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Homeoffice-Pauschale) neu eingeführt. Laut dem neuen Gesetz kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung

ausübt und kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, einen Betrag von fünf Euro geltend machen. Diese – auf 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr begrenzte – Pauschale gilt für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung des Steuerpflichtigen.

Die Homeoffice-Pauschale wird für Tätigkeiten gewährt, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 1. Januar 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden.

Darüber hinaus gibt es unter anderem folgende weitere einkommensteuerliche Änderungen:

- Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-bedingten Beihilfen und Unterstützungen bis zum 30. Juni 2021 (sogenannte „Corona-Prämie“).

- Verlängerung der Steuerbefreiung für **Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld** bis zum 31. Dezember 2021.

- Anhebung der **Freigrenze für Sachbezüge** von 44 Euro auf 50 Euro ab dem 1. Januar 2022.

Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen von Berufsschulheimen

Durch eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes sind ab dem 1. Januar 2021 Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen von Berufsschulheimen der Handwerksorganisation – unabhängig vom Alter der Kursteilnehmer – umsatzsteuerfrei. Dadurch können diese Leistungen allen Kursteilnehmern zum gleichen Preis angeboten werden. Eine aufwändige Differenzierung nach dem Alter der Teilnehmer entfällt künftig. Für vorangegangene

Kalenderjahre gilt diese Regelung nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz zwar noch nicht. Sie befindet sich jedoch in Übereinstimmung mit der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, auf deren begünstigende Regelungen sich der Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten berufen kann. Hierbei sollte in jedem Fall ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

! Auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 214800000 können Sie das Jahressteuergesetz 2020 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Corona-Pandemie

Vereinfachte Stundungsanträge bis 30. Juni 2021 verlängert

Die Finanzministerien der Länder haben sich darauf verständigt, die Möglichkeiten vereinfachter Stundungsanträge für Unternehmen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, bis 30. Juni 2021 zu verlängern.

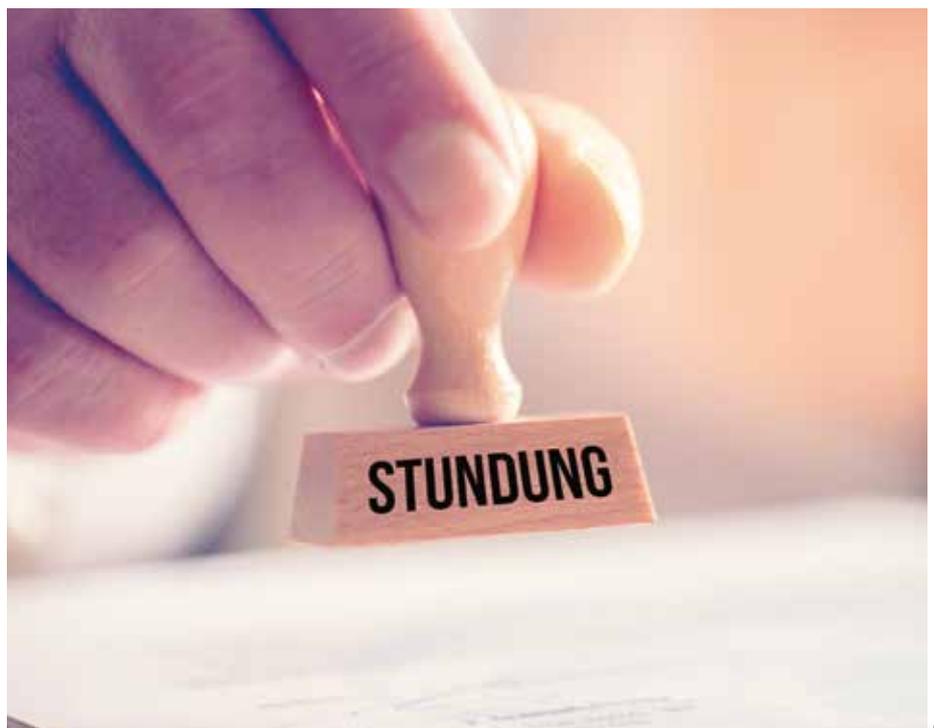
Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betriebe halten an. Stundungen oder Herabsetzungen von Vorauszahlungen verschaffen den Unternehmen rasch und unkompliziert Liquidität.

Seit dem Frühjahr 2020 können Betriebe, die von der Pandemie betroffen sind, in einem vereinfachten Verfahren Stundungen oder Herabsetzungen von Vorauszahlungen beantragen, ohne dass darauf Zinsen oder Säumniszuschläge erhoben werden. Auch Vollstreckungsmaßnahmen sind ausgesetzt.

Dank der Vereinfachung müssen bei Anträgen auf Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer keine strengen Voraussetzungen für Nachweise erfüllt werden. Ursprünglich sollte die Erleichterung am 31. März 2021 auslaufen.

Durch den einstimmigen Beschluss der Finanzministerkonferenz sind die Länder nun berechtigt, die Stundungen bis 30. Juni 2021 zu gewähren.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de





© Pexels

Verkürzte Abschreibungsdauer für Digital-AfA

Die Nutzungsdauer für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung wurde rückwirkend zum 1. Januar 2021 neu festgesetzt.

Im BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 stellt die Finanzverwaltung klar, dass Computerhardware sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware den Kernbereich der Digitalisierung bilden.

Aufgrund des technischen Fortschritts verändern sich diese Wirtschaftsgüter immer schneller.

Für die bisherige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde daher nun nach Auffassung der Verwaltung eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse notwendig.

Nutzungsdauer 1 Jahr – aber keine Sofortabschreibung

Die bisherige Nutzungsdauer wurde von grundsätzlich 3 Jahren **auf** nur noch **1 Jahr verkürzt**.

Dies kommt zwar einer Sofortabschreibung sehr nahe, rechtlich ist es jedoch keine. Andernfalls wäre eine gesonderte GWG-Regelung für Hard- und Software ohne betragsmäßige Begrenzung geschaffen worden.

Geltungsbeginn

Die neue Regelung mit einer einjährigen Nutzungsdauer gilt für alle Gewinnermittlungen für **Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden**. Zudem kann in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2020 endet, der Restbuchwert von bereits zuvor angeschafften beziehungsweise hergestellten entsprechenden Wirtschaftsgütern vollends abgeschrieben werden.

Begriffserklärung: Computerhardware und Software

Der Begriff Computerhardware umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte. Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. Dazu zählen auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, alle Standardanwendungen, doch auch individuell abgestimmte Anwendungen.

Praxisbeispiel

Die Anschaffung eines hochwertigen Laptops mit diversem Zubehör und Software erfolgte zum 1. März 2021 für 2.400 Euro. Für diese Wirtschaftsgüter gilt nun eine einjährige Nutzungsdauer. Damit können in 2021 zeitanteilig $10/12 = 2000$ Euro und in 2022 die restlichen $2/12 = 400$ Euro als Abschreibung geltend gemacht werden.

! Das BMF-Schreiben können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 214700000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Anwendungsregelung zum Legen von Hauswasseranschlüssen

Die Finanzverwaltung hat als Reaktion auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2018 nunmehr zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen ein Anwendungsschreiben erlassen.

Wie wir in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 5/2018 auf Seite 13 berichteten, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in 2018 geurteilt, dass für das Legen eines Hausanschlusses zur Wasserversorgung der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

Dabei müssen der Wasserlieferant und das Unternehmen, das die Anschlussleitung erbringt, nicht identisch sein. Damit wich der BFH von der damaligen Rechtsmeinung der Finanzverwaltung ab.

Nun hat Letztere auf das Urteil reagiert und erläutert, welche Leistungen unter „Legen von Hauswasseranschlüssen“ zu verstehen sind. Danach gilt der ermäßigte Steuersatz auch dann, wenn der Anschluss durch ein Unternehmen erfolgt, das nicht in die spätere Wasserlieferung involviert ist, so das Anwendungsschreiben.

Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hatte sich bereits kurz nach dem BFH-Urteil im Jahr 2018 an die Finanzverwaltung gewandt, weil

sich bei Anwendung des Urteils erhebliche Abgrenzungsprobleme für die ausführenden Unternehmen ergeben würden.

Leider ist die Verwaltung in seinem Schreiben nicht auf diese Abgrenzungsprobleme eingegangen, sondern führt unter Punkt 1 nur aus: „Insbesondere nicht begünstigt sind Arbeiten, die der Herstellung eines Mehrfachanschlusses (Strom, Telekommunikation, Gas und Wasser) dienen“.

Anwendungsregelung

Das Schreiben vom 4. Februar 2021 ersetzt das bisherige BMF-Schreiben und **ist in allen offenen Fällen anzuwenden.**

Das Schreiben enthält folgende **Nichtbeanstandungsregelung:**

Für vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die entgegen-

stehenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 7. April 2009 beruft.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird in Abschnitt 12.1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 entsprechend angepasst.

! Einzelheiten entnehmen Sie dem BMF-Schreiben vom 4. Februar 2021 unter www.lbb-bayern.de, Quick-Link-Nr. 214900000.

Das BMF-Schreiben vom 7. April 2009 ist hier gleichfalls hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Steuerliche Betriebsprüfung

Richtsätze für das Bauhandwerk für das Jahr 2019

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen sogenannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden.

Dies sind im Wesentlichen Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 500.000 Euro. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab. Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe vergleichbar gemacht worden.

Richtsätze werden in **Prozentsätzen des Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbreingewinn und den Reingewinn** ermittelt.

Für 2019 haben sich die Richtsätze für die gelisteten Baugewerke trotz der guten konjunkturellen Lage in den letzten drei Jahren nicht verändert.

Praxistipp

Betriebe, die die Richtsätze deutlich unterschreiten, sollten sich auf eine Betriebsprüfung sorgfältig vorbereiten und Argumente zusammenstellen, warum ihre Zahlen so deutlich unter denen des Fiskus liegen.

! Ausführliche Informationen zum Inhalt und Aufbau der Richtsätze sowie der Ermittlung der Richtsätze aus den betrieblichen Zahlen der geprüften Unternehmen durch das Finanzamt finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 215000000. Zudem ist hier die vollständige Richtsatzsammlung 2019 hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de



© BG-BAU/Thomas Lucks

Auszug aus der Richtsatzsammlung 2019

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
	IN V. H. DES WIRTSCHAFTLICHEN UMSATZES			
Bauunternehmen (mit Materiallieferung) Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	79	52 – 89 70	25 – 65 43	18 – 64 39
B über 200.000 € bis 500.000 €	68	32 – 66 48	12 – 35 24	8 – 33 20
C über 500.000 €	63	23 – 59 39	8 – 26 16	3 – 21 12
Fußboden-,Fliesen-, Platten- u. Plattenlegerei (mit Materiallieferung) Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	73	49 – 85 66	24 – 63 42	23 – 61 40
B über 150.000 € bis 300.000 €	70	37 – 74 55	18 – 49 32	16 – 45 28
C über 300.000 €	65	31 – 55 44	12 – 33 22	7 – 30 18

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung

Seit 1. Januar 2021 können im Rahmen des § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagsätze von 56,08 Prozent in den alten Bundesländern beziehungsweise von 46,74 Prozent in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Auch wenn ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet hat, ist der Arbeitgeber nach § 3 EFZG zunächst zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Allerdings kann der Arbeitgeber das fortgezahlte Entgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge gemäß § 6 EFZG im Wege eines Forderungsübergangs von dem Dritten erstattet verlangen. Die konkrete Höhe der Forderung hängt von den Prozentsätzen für die Lohnzusatzkosten ab.

Aufgrund der seit 1. Januar 2021 gelten den Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde durch die betriebswirtschaftliche Abteilung des ZDB eine Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2021 neben dem fortgezahlten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

56,08 Prozent in den
alten Bundesländern bzw.

46,74 Prozent in den
neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 Euro als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **49,24 Prozent**.

Bei den nach § 6 EFZG erstattungsfähigen Kosten können sich zudem Abwei-

chungen ergeben, wenn sich durch einen höheren Arbeitsausfall und/oder einen geringeren Umfang von Vor- oder Nacharbeit eine niedrigere Zahl von produktiven Arbeitstagen ergibt.

! Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen AVE-Anträge für Bau-Tarifverträge im Bundesanzeiger

Die Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne (TV Mindestlohn) und des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) sind im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Wie in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2021 auf Seite 4 berichtet, hatten sich die Bau-Tarifvertragsparteien auf eine Erhöhung der Bau-Mindestlöhne um jeweils 30 Cent ab 1. Januar 2021 geeinigt. Darüber hinaus wurde zur Finanzierung der steigenden Kosten im Berufsbildungsverfahren erstmals eine Kopfpauschale in Höhe von 18,00 Euro mo-

natlich für Angestellte eingeführt. Die Anträge auf AVE des TV Mindestlohn sowie des VTV sind nunmehr im Bundesanzeiger vom 11. März 2021 bekanntgemacht worden. Eine Sitzung des für die AVE zuständigen Tarifausschusses des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde noch nicht anberaumt und wird frühestens Mitte April 2021 stattfinden.

Hinsichtlich einer Rückwirkung der AVE ist für die beiden Tarifverträge zu unterscheiden:

Rückwirkung Kopfpauschale

Die AVE des VTV erfolgt nach dem Tarifvertragsgesetz. Sie kann rückwirkend frühestens zum Zeitpunkt der Bekannt-

machung des Antrages – also zum 11. März 2021 – ausgesprochen werden. Ob die rückwirkende AVE im Mai, Juni oder Juli 2021 ausgesprochen wird, ist derzeit schwer einzuschätzen.

Die SOKA-BAU wird die Kopfpauschale nach erfolgter AVE dann jedoch rückwirkend ab dem Monat April erheben. Dies bedeutet für die Unternehmen, dass im Rahmen der erstmaligen Erhebung rückwirkend mehrere Monatsbeiträge kumuliert gebucht werden – dies allerdings ohne Verzugszinsen.

UV-Angebotsvorsorge Pflichtvorsorge vermeiden

Wie schon mehrfach in BLICKPUNKT BAU berichtet sind Arbeitgeber verpflichtet, Beschäftigten bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag eine Angebotsvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen anzubieten.

Auf diese Angebotsvorsorge hatten sich die Sozialpartner im Jahr 2019 geeinigt, um eine bereits geplante Pflichtvorsorge zu verhindern. Eine Pflichtvorsorge hätte bedeutet, dass jeder betroffene Arbeiter vor Arbeitsaufnahme zwingend die erforderliche Vorsorgeuntersuchung vorweisen hätte müssen. Vor dem Hintergrund, dass eine Durchführung der Vorsorgeuntersuchung ausschließlich durch Betriebsärzte geplant war und angesichts des erheblichen Mangels an Personal in dieser Berufsgruppe, hätte eine derartig ausgestaltete Pflichtvorsorge einen flächendeckenden Baustellenstillstand zur Folge gehabt.

Evaluation geplant

Ob die Angebotsvorsorge tatsächlich angeboten und durchgeführt wird, wird im Rahmen einer Evaluation überprüft werden. Die Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung sollte daher unbedingt in der Vorsorgekartei vermerkt werden, damit ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann. Sollte sich aus der Evaluation ergeben, dass die Angebotsvorsorge unzureichend durchgeführt wurde, ist mit der Einführung einer Pflichtvorsorge – mit allen daraus resultierenden negativen Konsequenzen für die Bauwirtschaft – zu rechnen. Im Interesse der gesamten Bauwirtschaft bitten wir daher dringend, die

Rückwirkung Bau-Mindestlohn

Anders als bei der Kopfpauschale ergibt sich die Erstreckung der Bau-Mindestlöhne aus einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Derartige Rechtsverordnungen werden zum nächsten Monatsersten nach Verkündung der Verordnung – und nicht rückwirkend – in Kraft gesetzt. Die Verordnung ist voraussichtlich ab dem 1. Mai, gegebenenfalls ab dem 1. Juni 2021 zu erwarten. Bußgeldrechtliche Mindestlohnverstöße werden bis zu diesem Datum nur an dem ge-

setzlichen Mindestlohn von 9,50 Euro pro Stunde gemessen.

Bei beiderseitiger Tarifbindung oder entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung sind jedoch die neuen Gesamttarifstundenlöhne bereits ab dem 1. Januar 2021 arbeits- und sozialversicherungsrechtlich maßgeblich.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Angebotsvorsorge durchzuführen und dies entsprechend zu dokumentieren.

Für die Durchführung der Angebotsvorsorge können sich diejenigen Betriebe, die dem Arbeitsmedizinischen Dienst der

BG BAU (AMD der BG BAU) angeschlossen sind, an diesen wenden. Ansonsten können Ärzte in Anspruch genommen werden, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

! Ein Musteranschreiben der BG BAU an die Arbeitnehmer finden Sie im Mitgliederbereich auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge und -formulare“. Eine Unternehmer-Info Bau mit ausführlichen Informationen („Schutz vor natürlicher UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“) sowie eine Ausgabe mit allgemeineren Informationen zur Gesundheitsvorsorge („Arbeitsmedizinische Vorsorge“) sind ebenfalls auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/ZDB Unternehmer-Info“ abrufbar.

@ Sebastian Kofler | kofler@lbb-bayern.de



Digitalisierungsindex für das Baugewerbe aktualisiert

„Der Bau ist die am schwächsten digitalisierte Branche“ – zu diesem Ergebnis kommt die Telekom in ihrer diesjährigen Aktualisierung der Studie „Digitalisierungsindex Mittelstand“. Mit 52 von 100 möglichen Punkten bleiben die Bauunternehmen im Digitalisierungsindex zwar auf dem Niveau des Vorjahres, liegen damit aber sechs Punkte unter dem branchenübergreifenden Durchschnitt.

Demnach haben durchschnittlich 54 Prozent der Mittelständler, aber nur 38 Prozent der kleineren und mittleren Unternehmen digitale Prozesse im Unternehmen verankert. Aber auch wenn im Baugewerbe die Digitalisierung weniger im Fokus stand als in anderen Branchen, stießen die Betriebe insbesondere als Folge der Corona-Pandemie durchaus eine Reihe digitaler Prozesse an: Sie statteten ihre Mitarbeiter verstärkt für flexibles und mobiles Arbeiten auf der Baustelle und im Homeoffice aus. Branchenspezifische Anwendungen brachten die Digitalisierung ebenfalls voran. Dazu zählen digitales Baustellenmanagement, digitale Auftragsvergabe oder Tools zur Ortung von Baumaschinen. Schließlich belegen die Studienergebnisse auch für die Baubranche, dass sich die Investition in digitale Technologien lohnt: So binden die Top-Digitalisierer die Kunden besser an sich, erwirtschaften bessere Ergebnisse und kommen leichter durch die Krise als Betriebe, die sich noch auf einem niedrigeren digitalen Niveau befinden.

Unter anderem analysierte die Studie die Nutzung verschiedener IT-Anwendungen für den Bau:

- 31 Prozent der befragten Bauunternehmen setzen ein **digitales Bautagebuch** ein (und 27 Prozent planen dies fürs Folgejahr),
- 31 Prozent nutzen **elektronische Zeiterfassung** (und 19 Prozent planen dies),
- 30 Prozent nutzen Plattformen für die **digitale Auftragsvergabe** (30 Prozent planen dies),
- 26 Prozent nutzen Projektplattformen/**virtuelle Projekträume** (und 27 Prozent planen dies),
- 24 Prozent setzen auf **digitales Bau-**



© Rawpixel.com – stock.adobe.com

- **stellenmanagement** (und 34 Prozent planen dies),
- 18 Prozent ermöglichen ihren Kunden **virtuelle 360°-Rundgänge** (25 Prozent planen dies),
- 16 Prozent orten ihre **Baumaschinen** (und 27 Prozent planen dies),
- 15 Prozent arbeiten mit der **BIM-Methode** (und 26 Prozent planen dies) und
- 35 Prozent der Betriebe geben an, dass sie für Digitalisierungsprojekte finanzielle Unterstützung benötigen.

! Alle Branchenberichte „Digitalisierungsindex Mittelstand 2020/2021“ der Telekom sowie den Gesamtbericht finden Sie unter www.digitalisierungsindex.de. Die Teilstudie „Digitalisierungsindex Baugewerbe“ können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 215100000 abrufen.

! Unterstützung bei der Auswahl von Digitalisierungswerkzeugen

Wir arbeiten gerade gemeinsam mit der Hochschule Augsburg eine Angebotsübersicht über Digitalisierungstools für Bauunternehmen aus, die eine Unterstützung für die Unternehmer bei der Auswahl digitaler Werkzeuge für die baubetriebliche Praxis sein soll. Die Angebotsübersicht soll im Sommer dieses Jahres veröffentlicht werden.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Jahresabschluss 2020

Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat beispielhaft für ein fiktives Bauunternehmen einen Lagebericht entworfen, der auch Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung 2021 enthält. Wir haben dazu ein Merkblatt erstellt.

Laut Handelsgesetzbuch (HGB) ist der Lagebericht ein eigenständiger Bestandteil der Rechnungslegung, der gleichzeitig mit dem Jahresabschluss anzufertigen ist. Er soll einen Gesamtüberblick über das Unternehmen geben. Das tut er, indem er auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft eingeht.

Außerdem betrachtet er Zukunftsaussichten in Form von Prognosen und analysiert sowie kommentiert Chancen und Risiken. Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, über die **Zukunftsaussichten** zu informieren.

Die **Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen**, besteht laut HGB § 264 ff. grundsätzlich für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Umsatzerlösen über 12 Mio. Euro p.a.,
- einer Bilanzsumme über 6 Mio. Euro,
- einer Arbeitnehmerzahl über 50

(mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein, § 267 HGB).

! Merkblatt zum Lagebericht 2020

Das Merkblatt, welches wir zum Lagebericht 2020 erstellt haben, beinhaltet:

- Erläuterungen zum Jahresende,
- Mustertext,
- Prognosen zum Jahresbericht,
- Aufstellung regionaler Umsätze.

Es kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden. Dort ist außerdem eine Worddatei des Lageberichts hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de



© BG-BAU/Jan-Peter Schulz



bis
50 %
NACHLASS

BAMAKA AG
EINKAUFGESSELLSCHAFT DER BAUWIRTSCHAFT

Ganz in Ihrer Nähe

Boels vermietet fast alles – und das überall. In 11 europäischen Ländern mit ca. 450 Niederlassungen ist Boels mit seinen Baumaschinen, technischer Ausrüstung, mobilen Raumsystemen und vielem mehr immer ganz in Ihrer Nähe.

Nachlässe und Informationen zum Registrierungsprozess unter www.bamaka.de/boels

BAMAKA Kundenservice
Telefon 02224 981 088-77 | service@bamaka.de
Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Gehaltsgebundene Kosten

Zuschlagsätze ab 1. Januar 2021

Für die Kalkulation der gehaltsgebundenen Kosten stellen wir Ihnen aktualisierte Musterberechnungen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung zum 1. Januar 2021 (Tarifabschluss vom 17. September 2020) haben wir unser Merkblatt aktualisiert.

Zum 1. Januar 2021 ergeben sich für die alten Bundesländer die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
POLIERE auf die tatsächliche Arbeitszeit (Zimmerer)	POLIERE auf die aufsichtsführende Arbeitszeit (Zimmerer)	ANGESTELLTE
68,07 (71,07)	71,75 (74,82)	61,26

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werten nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die gehaltsgebundenen Kosten wird immer dann benötigt,

wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist zum Beispiel der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);

- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);

- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten („Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

! Das Merkblatt für die Berechnung der gehaltsgebundenen Kosten auf Basis Tarif Gruppe A VIII zum Stichtag 1. Januar 2021 finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de

DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Anwendung von Epoxidharz Hauterkrankungen vorbeugen

Kontaktallergien durch die Inhaltsstoffe von Epoxidharzsystemen zählen seit Jahren in vielen Branchen zu den häufigsten berufsbedingten allergischen Hauterkrankungen. Nun hat der Arbeitskreis Epoxidharze einen Fachartikel veröffentlicht, der den aktuellen Stand der Forschung und des Arbeitsschutzes zusammenfasst.

In der Bauwirtschaft werden Epoxidharze aufgrund ihrer ausgezeichneten technischen Eigenschaften in vielen Bereichen eingesetzt. Jedoch haben die Inhaltsstoffe von Epoxidharzen sensibilisierende Eigenschaften. Bei ungeeigneter Arbeitsweise kann der Verarbeiter sensibilisiert werden, danach kann es zu allergischen Reaktionen in Form von Hautausschlägen kommen – vor allem beim Kontakt mit nicht ausgehärteten Epoxidharzen.

Infolgedessen stellen Kontaktallergien durch die Inhaltsstoffe von Epoxidharzsystemen seit über 20 Jahren eine der häufigsten berufsbedingten allergischen Hauterkrankungen dar.

Leider gibt es in dieser Branche kaum Möglichkeiten, technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel eine Automatisierung oder geschlossene beziehungsweise abgesaugte Anlagen.

Der Arbeitskreis Epoxidharze, dessen Mitglied der ZDB ist, entwickelt unterschiedliche Strategien, um das Erkrankungsrisiko der Beschäftigten, die mit diesem Baustoff umgehen, zu verringern. Sie zielen einerseits auf die Verbesserung der Ausbildung und Arbeitshygiene ab, andererseits auf die medizinische und toxi-kologische Forschung zur Identifizierung von allergisierenden Epoxidharzkompo-

ponenten sowie die Förderung von Alternativen mit geringerem sensibilisierenden Potenzial.

Der Arbeitskreis hat nun einen Artikel in der Fachzeitschrift GEFÄHRSTOFFE herausgegeben, der den aktuellen Stand der Forschung und des Arbeitsschutzes zusammenfasst.

! Der Fachartikel des Arbeitskreises Epoxidharze, veröffentlicht in der Fachzeitschrift GEFÄHRSTOFFE 81 (2021) NR. 01-02, kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit Epoxidharz finden Sie unter www.dguv-lug.de und www.baua.de. Der Giscode der BG BAU ist abrufbar unter www.wingisonline.de/giscodes.aspx („Giscode für Epoxidharz-Produkte“). Hier finden Sie auch die entsprechenden Betriebsanweisungen für unterschiedliche Anwendungsverfahren in 16 Sprachen.

@ Holger Seitl seitl@lbb-bayern.de

Neue technische Regel für die Instandhaltung von Betonbauwerken

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat im Januar die neue technische Regel „Instandhaltung von Betonbauwerken“ (TR Instandhaltung) herausgegeben. In Bayern ist sie in die Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommen worden.

Die neue TR Instandhaltung ersetzt weite Teile der bisherigen DAfStB-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ von Oktober 2001. Eine Überarbeitung und Aktualisierung war dringend geboten.

Teil 1 der TR Instandhaltung bestimmt die Grundsätze der Instandhaltung sowie Instandsetzungsverfahren und konkretisiert die allgemeinen Anforderungen an An-

langen, insbesondere die mechanische Festigkeit und Standsicherheit von Bauwerken.

Teil 2 befasst sich mit den notwendigen Merkmalen und Leistungen von Produkten und Systemen für die Instandsetzung. Hier wird insbesondere festgelegt, welche Leistungsanforderungen Produkte für die Instandhaltung von Betonbauwerken erfüllen müssen, um die Tragfähigkeit und

Gebrauchstauglichkeit von Betonbauteilen zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Leistungsanforderungen an Bauprodukte werden dabei so formuliert, dass Produkte, die mit vollständiger Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung vermarktet werden, auf spiegelbildlich formulierte Bauwerksanforderungen treffen und damit genutzt werden können, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für die Verwendung entsprechen.

! Praxishinweis

Der Nachweis, dass ein verwendetes Produkt sämtliche Anforderung erfüllt, die gemäß TR Instandhaltung einzuhalten sind, kann nur geführt werden, wenn der Produkthersteller freiwillige Angaben zu seinem Produkt zur Verfügung stellt. Allein die CE-Kennzeichnung bestätigt nicht die Erfüllung der Anforderungen. Dem Auftragnehmer ist daher zu empfehlen, sich rechtzeitig mit der Auftraggeberseite und gegebenenfalls mit der Bauaufsicht in Verbindung zu setzen.

Es muss geklärt werden, welche Nachweise der Produkteigenschaften erwartet werden und in welcher Form sie realisierbar sind. Keiner der Baubeteiligten kann sich darauf verlassen, dass die Produkthersteller von sich aus alle erforderlichen Nachweisdokumente liefern werden beziehungsweise, dass diese überhaupt verfügbar sind. Der Auftragnehmer sollte daher rechtzeitig, am besten vor Auftragserteilung, entsprechende Vereinbarungen mit dem Produkthersteller beziehungsweise Lieferanten treffen – im privaten Bereich gegebenenfalls auch unter Einbeziehung des Auftraggebers.

Eine Nachweisführung ist zum Beispiel durch ein vom Hersteller zur Verfügung gestelltes DIBt-Gutachten möglich.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de



© bannafarsai – stock.adobe.com

BG BAU Arbeitsschutzprämien 2021 Neuer Katalog mit Schwerpunkt Absturzprävention

Der neue Katalog für die Arbeitsschutzprämien 2021 steht zur Verfügung. Neu ist die beitragsunabhängige Arbeitsschutzprämie für den Bereich Absturz, der im Bereich der BG BAU immer noch oberste Priorität hat.

Über die Arbeitsschutzprämien belohnt die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) Investitionen von Betrieben in ausgewählte Produkte zur Unfallverhütung oder Maßnahmen zur Gesundheitsverwaltung.

Der Katalog gibt einen Überblick über alle verfügbaren Arbeitsschutzprämien mit der jeweiligen Produktbeschreibung, dem Einsatzbereich, dem Förderungsgebot und der Prämien- beziehungsweise Zuschusshöhe durch die BG BAU.

Beitragsabhängige Förderungen, wie bisher

Mit diesem Topf werden vor allem präventive Maßnahmen im Bereich Staub und Gefahrstoffe sowie körperliche Belastung (Muskel-Skelett-Belastungen) gefördert, die aktuell Schwerpunkte der nationalen Arbeitsschutzkonferenz sind. Darüber hinaus werden aber auch siche-

re Maschinen, Aufrüstung von Baumaschinen sowie präventive Maßnahmen

gegen elektrische Gefährdung und Lärm gefördert.

FÖRDERSTUFEN UNTERNEHMEN MIT BEITRÄGEN VON	FÖRDERSUMMEN	
	MIND.	MAX.
Stufe A (100 – 250 €)	100 €	100 €
Stufe B (251 – 25.000 €)	100 €	10% des Umlagebeitrages 2.500 €
Stufe C (25.001 – 50.000 €)	2.500 €	7,5% des Umlagebeitrages 3.750 €
Stufe D (50.001 – 100.000 €)	3.750 €	5% des Umlagebeitrages 5.000 €
Stufe E (ab 100.001 €)	5.000 €	2% des Umlagebeitrages 20.000 €

Neue beitragsunabhängige Arbeits-schutzprämien für den Bereich Absturz

Im Bereich Absturz können kleinere Betriebe eine deutlich höhere Fördersumme erhalten als nach dem beitragsabhängigen Förderprogramm.

Gefördert werden zum Beispiel:

- Podestleitern,
- leichte Plattformleitern,
- Stufen-Schiebeleitern,
- Arbeits- und Kleinstpodeste,
- Ein-Personen-Gerüste sowie

- Höhensicherungsgeräte (HSG) mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

Ein Ansparen über mehrere Jahre ist nicht möglich. Ansonsten gelten die folgenden Bedingungen:

FÖRDERSTUFEN	FÖRDERSUMMEN	FÖRDERBEDINGUNGEN
1	max. 3.000 €	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mind. eine Beschäftigte/ein Beschäftigter 2. ausgeglichenes Beitragskonto 3. Gefährdungsbeurteilung bei Absturzgefährdung 4. Beratung zur Absturzprävention durch Aufsichtsperson der BG BAU (oder Dienste der BG BAU) 5. Unterzeichnung der Betrieblichen Erklärung
2	max. 5.000 €	<p>Zusätzlich zu 1. bis 5.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Teilnahme an BAU AUF BAU (oder AMS BAU)
3	max. 10.000 €	<p>Zusätzlich zu 1. bis 6.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Teilnahme einer Führungskraft am Seminar zur Absturzsicherung



Virtueller Messestand der BG BAU auf der Messe BAU ONLINE 2021.

! Der Katalog der Arbeitsschutzprämien 2021 einschließlich der jeweilig geltenden Randbedingungen ist auf www.bgbau.de („Service/Angebote/Arbeitsschutzprämien“) eingestellt.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Pilotprojekte für digitale Bauanträge

In fünf bayerischen Landkreisen können zukünftig bauaufsichtliche Anträge, Anzeigen und Erklärungen digital eingereicht werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat eine digitale Bauantragsverordnung (DBauV) für den Zuständigkeitsbereich der Landratsämter

erlassen. Demnach können dort die meisten bauaufsichtlichen Anträge, Anzeigen und Erklärungen zukünftig digital eingereicht werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

- Ebersberg,
- Hof,
- Kronach,
- Neustadt a.d. Waldnaab und
- Traunstein

Nach unseren Informationen wurden die in diesen Landratsämtern aktiven Planer und Bauvorlageberechtigten frühzeitig informiert. Die Verordnung ist am 1. März 2021 in Kraft getreten.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes Preisverleihung erstmals im Online-Format

Um den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2021 bewerben sich Studenten und Studienabsolventen mit insgesamt 16 Arbeiten von sechs bayerischen Bauakademien. Neben den klassischen Themen wie Werkstoffe, Bauphysik, Baustatik und Baumechanik gibt es in diesem Jahr die Schwerpunkte Graue Energie und Nachhaltiges Bauen sowie Digitalisierung und BIM.

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe schreibt seit 2009 jährlich den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Mit ihm werden herausragende Bachelor- und Masterarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit hohem Praxisbezug und nachvollziehbarer, verständlicher Darstellung für das Baugewerbe prämiert.

Livestream

Wegen der Corona-Pandemie kann die Preisvergabe nicht im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung im Oskar von Miller

Forum stattfinden. Nachdem die Preisverleihungsfeier bereits im letzten Jahr abgesagt werden musste, haben wir uns entschieden, in diesem Jahr eine digitale Preisverleihungsfeier durchzuführen. Dafür haben die Teilnehmer jeweils einen

dreiminütigen Videofilm über ihre Arbeit eingesendet – die Videos geben insgesamt einen interessanten Einblick in die Lehr- und Forschungsaktivitäten an den bayerischen Hochschulen im Bauingenieurwesen.

! Die digitale Preisverleihungsfeier findet als öffentlicher Livestream auf www.hochschulpreis-bayern.de am 15. April 2021 von 17.00 bis 18.15 Uhr statt. Alle Mitgliedsbetriebe sind herzlich eingeladen, an dieser Online-Veranstaltung teilzunehmen – eine Anmeldung ist dafür nicht nötig.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

HOCHSCHULPREIS
des Bayerischen Baugewerbes

2021

LIVESTREAM
15.04.2021 | 17:00 Uhr
www.hochschulpreis-bayern.de

© LBB

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



www.lbb-bayern.de



Ausbildungsstatistik 2020/2021

5,2 Prozent mehr Auszubildende im aktuellen Ausbildungsjahr

Aus den statistischen Zahlen der SOKA-Bau ergibt sich eine deutliche Zunahme der Auszubildenden in der Bayerischen Bauwirtschaft. Besonders erfreulich: Im Straßen- und Tiefbau verzeichnen die Ausbildungszahlen einen Zuwachs um 8,9 Prozent.

Am 31. Dezember 2020 waren in der Bayerischen Bauwirtschaft insgesamt 8.636 Auszubildende registriert, das sind 427 mehr als ein Jahr zuvor.

Besonders viele Auszubildende haben sich in den vergangenen drei Jahren für einen baugewerblichen Beruf im Straßen- und Tiefbau entschieden: Vom 31. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2020 kamen 104 Auszubildende hinzu, was einem Anstieg von insgesamt 13 Prozent entspricht. 8,9 Prozent beträgt alleine der Zuwachs vom Ausbildungsjahr 2019/20 zum Ausbildungsjahr 2020/21.

Ebenfalls erfreulich war die Entwicklung im Ausbau und bei den Zimmerern. Hier gab es Zuwächse von 3,6 Prozent (Ausbau) und 6,8 Prozent (Zimmerer). Besonders große Steigerungsraten sind seit

Jahren in den technischen Berufen (zum Beispiel Bauzeichner) und im Dualen Studium zu verzeichnen: Für diese Berufsfelder entscheidet sich mittlerweile jeder 16. Auszubildende in der Bauwirtschaft.

Zählt man die kaufmännischen Angestellten hinzu zeigt sich, dass jeder Siebte für eine technische oder Verwaltungsaufgabe im Baugewerbe ausgebildet wird.

Bedauerlich ist der Rückgang der Auszubildenden im Hoch- und Massivbau von insgesamt 2.738 auf 2.677 Auszubildende, was einer Abnahme von 2,2 Prozent entspricht.

Betrachtet man nur das zweite Ausbildungsjahr, hat der Beruf des Zimmerers die Berufe des Hoch- und Massivbaus als zahlenmäßig stärkster Ausbildungsberuf überholt.

Prognose: Nachwuchskrätemangel bleibt bestehen

Trotz der erfreulichen Entwicklung bei den Ausbildungszahlen 2020/21 geht aus den Zahlen der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit hervor, dass in der Bauwirtschaft mindestens jede vierte Ausbildungsstelle in der Bauwirtschaft unbesetzt war. Alle Prognosen deuten darauf hin, dass der Nachwuchskrätemangel in den Bauberufen bleibt.

Wir empfehlen den Ausbildungsbetrieben in der aktuellen Situation verstärkt Auszubildende einzustellen und Nachwuchswerbung zu betreiben.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

10-jährige Ausbildungsstatistik für Bayern

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Hoch- und Massivbau	3.144	3.152	3.049	2.883	2.776	2.827	2.796	2.848	2.738	2.677
1. Lehrjahr	1.107	1.121	1.066	1.010	1.019	1.058	1.022	1.035	963	970
2. Lehrjahr	1.159	1.049	1.053	997	964	956	995	966	958	899
3. Lehrjahr	878	982	930	876	793	813	779	847	817	808
Straßen- und Tiefbau	796	746	708	732	724	767	766	797	827	901
1. Lehrjahr	260	272	256	287	289	303	294	328	323	351
2. Lehrjahr	282	240	245	243	254	259	263	272	294	321
3. Lehrjahr	254	234	207	202	181	205	209	197	210	229
Ausbau (ohne Zimmerer)	809	797	755	712	692	652	696	734	701	726
Sonst. Ausbau 1. Lj.	305	276	243	255	260	262	242	276	261	237
Sonst. Ausbau 2. Lj.	296	279	269	235	233	201	247	251	265	268
Sonst. Ausbau 3. Lj.	208	242	243	222	199	189	207	207	175	221
Zimmerer	1.402	1.593	1.662	1.612	1.672	1.760	1.797	1.851	1.776	1.897
1. Lehrjahr	169	161	162	151	144	172	163	198	192	213
2. Lehrjahr	698	825	791	806	861	821	942	885	866	976
3. Lehrjahr	535	607	709	655	667	767	692	768	718	708
Kfm. Angestellte	702	725	719	700	675	693	656	696	659	664
1. Lehrjahr	240	240	240	255	210	236	207	248	207	228
2. Lehrjahr	249	257	242	234	252	221	254	222	246	215
3. Lehrjahr	213	228	237	211	213	236	195	226	206	221
Bauzeichner, Techn. Zeichner	149	183	206	224	247	254	270	284	289	319
1. Lehrjahr	65	81	59	81	95	92	91	114	110	116
2. Lehrjahr	41	66	89	64	86	91	94	91	109	112
3. Lehrjahr	43	36	58	79	66	71	85	79	70	91
Duales Studium	90	111	131	133	130	161	164	173	180	234
1. Lehrjahr	48	36	43	55	47	65	51	58	73	91
2. Lehrjahr	24	54	37	46	49	50	70	54	62	89
3. Lehrjahr	18	21	51	32	34	46	43	61	45	54
Sonstige	579	621	559	659	620	638	698	672	756	924
1. Lehrjahr	190	242	245	226	199	230	250	256	286	336
2. Lehrjahr	200	193	266	218	207	211	237	193	240	352
3. Lehrjahr	189	186	48	215	214	197	211	223	230	236
Gesamt	7.862	8.127	7.982	7.977	7.852	8.145	8.157	8.384	8.209	8.636
1. Lehrjahr	2.384	2.429	2.314	2.320	2.263	2.418	2.320	2.513	2.415	2.542
2. Lehrjahr	2.949	2.963	2.966	2.863	2.933	2.871	3.097	2.959	3.036	3.201
3. Lehrjahr	2.338	2.536	2.483	2.492	2.367	2.524	2.421	2.608	2.471	2.568
4. Lehrjahr + Verlängerung	191	199	219	302	289	332	319	304	287	325

Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage der Berufsgruppenstatistik der SOKA-Bau



Bundesverkehrsministerium führt ZTV SoB-StB 20 und TL SoB-StB 20 ein

Das Bundesverkehrsministerium veröffentlichte die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) und die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20) und führte diese als Vertragsgrundlage für zukünftige Baumaßnahmen des Bundes ein.

ZTV SoB-StB 20

Die ZTV SoB-StB 20 enthalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Oberbau von Straßen und Wegen und anderen Verkehrsflächen. Sie sind in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB) anzuwenden.

Nach allgemeinen Darstellungen, vor allem zu Baustoffgrundsätzen und Baustoffgemischen, wird auf die Ausführung der verschiedenen Schichten ohne Bindemittel (Schichten aus frostempfindli-

chem Material, Frostschuttschicht, Kies- und Schottertragschichten, Schottertragschichten unter Betondecken, selbsterhärtende Tragschicht sowie Deckschicht ohne Bindemittel) eingegangen. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit Prüfungen, Mängelansprüchen sowie der Abrechnung. In den Anhängen sind vor allem die Sieblinienbereiche für die unterschiedlichen Schichten ohne Bindemittel im eingebauten Zustand dargestellt.

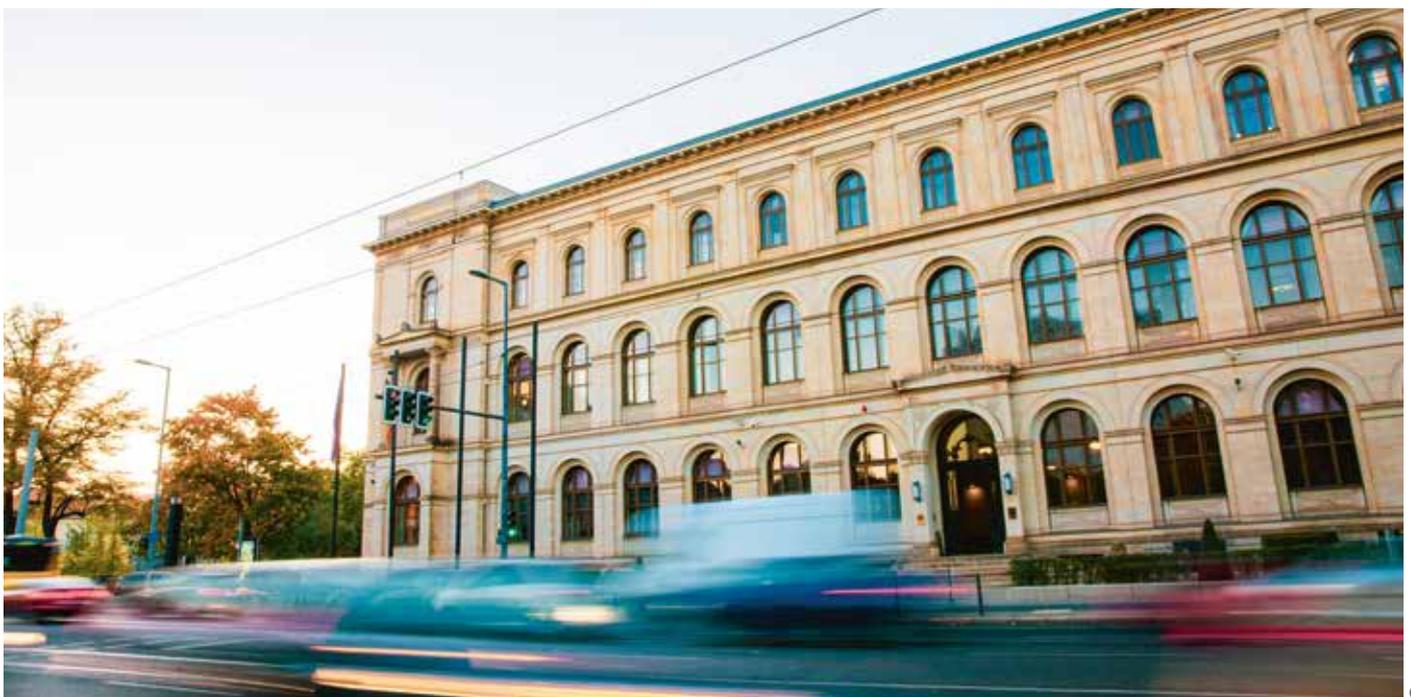
TL SoB-StB 20

Die TL SoB-StB 20 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische, die bei der Herstellung von Schichten ohne Binde-

mittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen eingehalten werden müssen.

! Die TL SoB-StB 20 und ZTV SoB-StB 20 können beim FGSV Verlag unter www.fgsv-verlag.de bezogen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin.

Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr

Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA erschienen

Die Arbeitsstättenregel ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ ist seit 21. Dezember 2018 in Kraft. Mit ihr wurde ein verbesserter Arbeitsschutz für Beschäftigte auf Straßenbaustellen eingeführt. Parallel gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA-95). Zu deren Zusammenwirken ist nun eine Handlungshilfe veröffentlicht worden.

Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA-95) regeln ausschließlich verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verkehrslenkung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO). Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind in diesen Richtlinien nicht berücksichtigt. Die ASR A5.2 dient dagegen dem Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr. Das Zusammenwirken der beiden Regelwerke, die unterschiedliche Schutzziele haben, ist in der Baupraxis nicht immer einfach.

Ziel der neuen Handlungshilfe

Im Interesse eines bundesweit einheitlichen Vorgehens soll nun eine neue „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum

Straßenverkehr“ (Ausgabe 2020) bereits in der Planungsphase beim Zusammenwirken von Straßenbau- und Verkehrsverwaltungen und Arbeitsschutz sowie in der Ausführungsphase als auch Bau durchführung als Arbeitshilfe genutzt werden können.

Dadurch soll auch die Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmern und öffentlichen Auftraggebern verbessert werden.

Ziel der Handlungshilfe ist es, die Regelungen der ASR A5.2 im Zusammenwirken mit den RSA nicht nur zu erläutern, sondern für mögliche kritische Grenzfälle allen Beteiligten Lösungsvorschläge unter Anwendung der ASR A5.2 Kapitel 4.3 Absätze (3) und (4) aufzuzeigen, mit denen die größtmögliche Sicherheit für die Beschäftigten auf Straßenbaustellen und für die Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gewährleistet werden kann.

! Die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr“ (Ausgabe 2020) wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen herausgegeben und kann auf www.bast.de kostenfrei heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Regelwerk TL BuB E-StB 20 überarbeitet

Die überarbeiteten Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau (TL BuB E-StB 20) enthalten stoffspezifische erdbautechnische und umweltrelevante Anforderungen an Bodenmaterialien und Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken vor allem nach den ZTV E-StB eingesetzt werden.

Nach der Erläuterung von Begrifflichkeiten und einigen Ausführungen zu Grundsätzen, wird mit dem Abschnitt Anforderungen ausführlich auf die erforderlichen Eigenschaften von Bodenmaterial und Baustoffen für den Gültigkeitsbereich der TL BuB E-StB eingegangen. Aufgeführt sind Bodenmaterial, Bodenmaterial mit Fremdbestandteilen, rezyklierte Baustoffe, Eisenhüttenschlacken, Metallhüttenschlacken, Hausmüllverbrennungsaschen, Kraftwerksnebenprodukte, Gießereirückstände sowie mineralische Baustoffe aus Bergbautätigkeit. Weitere Abschnitte ge-

hen auf die Güteüberwachung, die Beschreibung und Bezeichnung sowie die Kennzeichnung ein.

Enthalten sind ebenfalls ausführliche Anhänge zu umweltrelevanten Merkmalen, zu Sieblinienbereichen von Waschbergen sowie zur Güteüberwachung inklusive Anlagen zu Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für Bodenmaterialien und Baustoffe. Außerdem ist ein Muster für einen Vertrag über die Durchführung der Fremdüberwachung zwischen Prüfstelle und Hersteller angefügt.

! Die TL BuB E-StB 20 können über den FGSV-Verlag bezogen werden unter www.fgsv-verlag.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Bitumen

Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Heißbitumen

Messungen zum Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole werden von der BG BAU, der Eurofins NDSC Umweltanalytik GmbH und der BG RCI – Institut für Gefahrstoff-Forschung (IGF) durchgeführt.

Jedes Unternehmen kann, sofern es dies wünscht, die Durchführung von eigenen Expositionsmessungen beauftragen und durchführen. Damit können unabhängig von der BG BAU und deren Messkapazitäten auch Expositionsmessungen bei diesen akkreditierten Instituten beauftragt werden.

Mit diesen Messungen können die eigenen Arbeitsplatzgrenzwerte nachgewiesen werden. Die Messergebnisse werden von der BG BAU anerkannt. Auch die Aufnahme der Messergebnisse in die offizielle Datensammlung der BG BAU ist denkbar.

Die Gefahrstoffmessungen werden nach anerkannten IFA-, DFG- und VDI-Verfahren durchgeführt.

Das Verfahren zur Bestimmung der Konzentration von Dämpfen und Aerosolen bei der Heißverarbeitung von Bitumen ist in der Handlungsanleitung des MGU-Messprogramm 9205 (für Gussasphalt)

und 9206 (für Walzasphalt) beschrieben. Diese MGU-Handlungsanleitungen wurden entwickelt, um die Vergleichbarkeit und gegenseitige Anerkennung von Expositionsmessungen zu gewährleisten.

! Bei den zwei akkreditierten Messstellen für Expositionsmessungen auf Baustellen (das heißt AGW-Messungen bei Dämpfen und Aerosolen aus Bitumen) handelt es sich um:

Eurofins NDSC Umweltanalytik GmbH

Stenzelring 14 b · 21107 Hamburg
Telefon +49 (0) 223/6897125 · Telefax +49 (0) 223/6897555
info-umwelt@eurofins.de · www.eurofins.de
(„Umwelt/Luftanalysen/Gefahrstoffmessung am Arbeitsplatz“)

BG RCI – Institut für Gefahrstoff-Forschung (IGF)

Waldring 97 · 44789 Bochum
Ansprechpartner: Dipl.-Biol. Volker Neumann
Telefon +49 (0) 6221 5108 29800
igf@bgrci.de · www.igf-bgrci.de

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

Bitumen

Neue Branchenlösung für Heißeinbau von Walz- und Gussasphalt

Für eine Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes bei der Emission von Dämpfen und Aerosolen während der Verarbeitung von Walz- und Gussasphalt steht nun die Branchenlösung Bitumen beim Heißeinbau von Walz- und Gussasphalt zur Verfügung.

Seit April 2020 gelten neue Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Dämpfe und Aerosole.

Diese sind in der Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS) 900 – „Arbeitsplatzgrenzwerte“ geregelt. Der Arbeitsplatzgrenzwert für Bitumen ist dort in einer Höhe von 1,5 mg/m³ (gemessen nach Bitumenkondensat-Standard) für die Bitumensorten Destillationsbitumen und Air-Rectified-Bitumen festgelegt.

Dieser AGW ist zunächst bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt. Die Aussetzung ist jedoch mit der Aufforderung an die Baubranche verbunden worden, durch aktive Maßnahmen innerhalb der Übergangsfrist die schrittweise Einhaltung des AGW zu ermöglichen. Wir berichteten dazu in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 6/2019.

Die Sozialpartner der Bauwirtschaft haben nunmehr zusammen mit der BG BAU eine Branchenlösung für Walz- und Gussasphalt erarbeitet, die ein Schutzmaßnahmenkonzept für die Walz- und Gussasphaltbranche enthält, das dieser Forderung im Zusammenhang mit der Übergangsfrist entspricht.

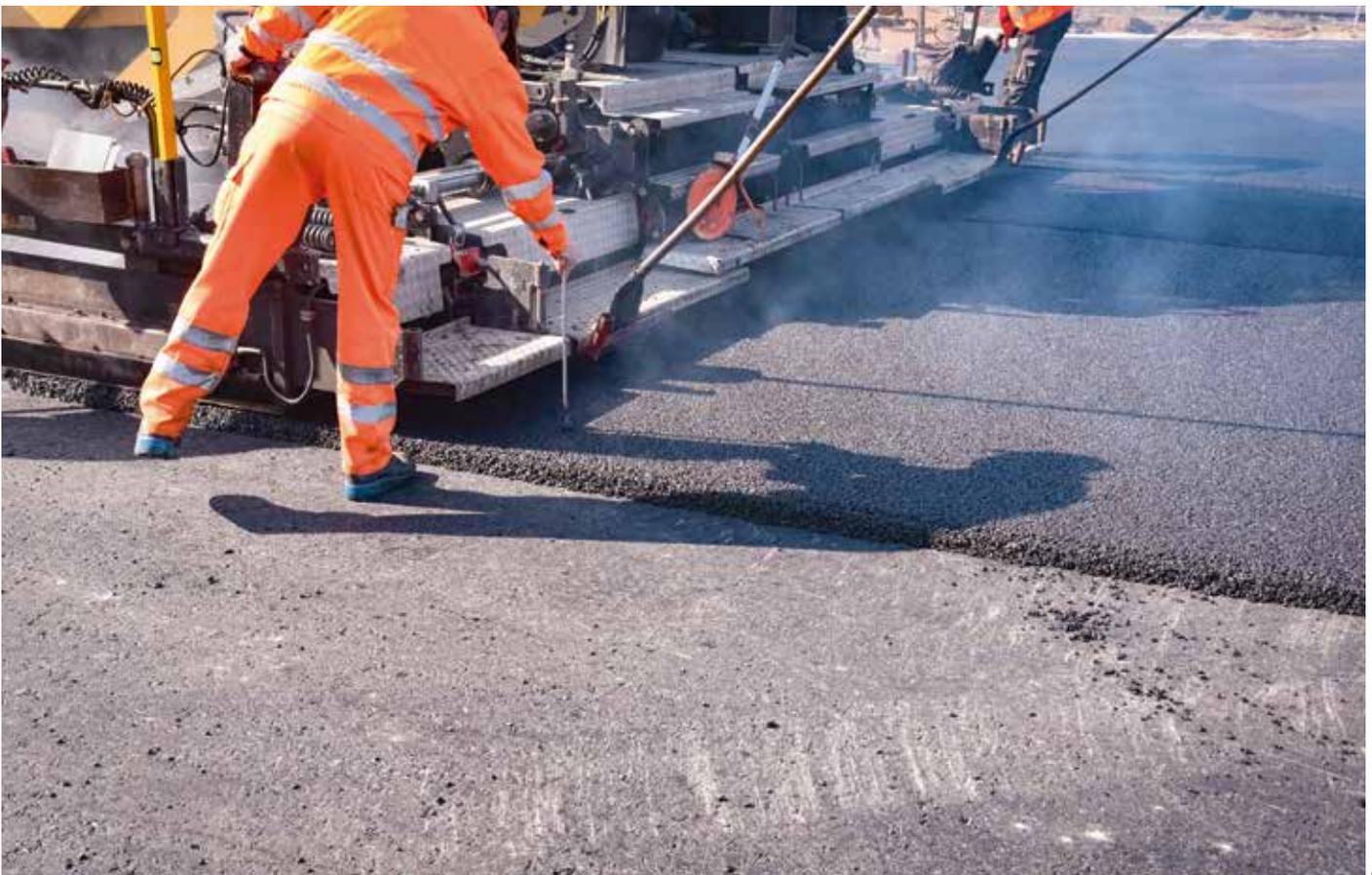
Das Schutzmaßnahmenkonzept soll Unternehmen dabei unterstützen, schrittweise Maßnahmen zu ergreifen, um den ab 1. Januar 2025 verbindlichen AGW für Bitumen von 1,5 mg/m³ einhalten zu können.

In einer Matrix beziehungsweise Tabelle werden branchenübliche Arbeitsplatz Tätigkeiten, bei denen Dämpfe und Aerosole aus heißem Asphaltmischgut entstehen, genannt. Diesen werden Arbeitsweisen zugeordnet, welche die Einhaltung der

geltenden Grenzwerte ermöglichen können. Beigefügt ist ein Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und eine Musterbetriebsanweisung.

! Die „Branchenlösung Bitumen beim Heißeinbau von Walz- und Gussasphalt“ (Stand März 2021) steht auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download zur Verfügung.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de





Neue Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterverordnung

Die Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk ist am 1. März 2021 in Kraft getreten.

Die Meisterprüfungsverordnung wurde modernisiert und dabei handlungs- sowie prozessorientiert ausgestaltet. Die Meisterprüfung orientiert sich an konkreten Arbeits- und Geschäftsprozessen und bildet diese handlungsorientiert nach.

! Die Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk (Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterverordnung – BetTerHMstrV) vom 16. Februar 2021 ist im Internetangebot des Bundesjustizministers unter www.gesetze-im-internet.de kostenfrei abrufbar.

@ Holger Seitl seitl@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes – digital

Datum: 15. April 2021
Ort: Livestream
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe e. V.

Online-Seminar: Fortbildung für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 26. und 27. April 2021
Ort: Online
Veranstalter: Informationszentrum
Beton GmbH in Kooperation
mit dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u.a.

Online-Seminar: Die neue Estrichnorm DIN 18560/Teil 1

Datum: 16. April 2021
Ort: Online
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Ausbau- und Fassadentag

Datum: 26. Juni 2021
Ort: HWK für Mittelfranken,
Sieboldstraße 9, 90411 Nürnberg
Veranstalter: Landesfachgruppe
Stuck-Putz-Trockenbau

Online-Seminar: Update Vergaberecht

Datum: 21. April 2021
Ort: Online
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

➤ Weitere Informationen,
Programm und Anmelde-möglichkeiten
finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Dipl.-Betriebswirt Alexander Spickenreuther

Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Steuern
und kaufmännischer Leiter in der Hauptgeschäftsstelle



„Ich schätze den offenen, herzlichen und direkten Austausch mit unseren Ehrenamtsträgern und den hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen im Dienst der gemeinsamen Sache außerordentlich.“

BLICKPUNKT BAU: Herr Spickenreuther, welche Themen haben Sie aktuell auf Ihrem Schreibtisch?

Alexander Spickenreuther: Gerade befinden wir uns in den Jahresabschlussarbeiten unserer Baugewerbeverbände und Einrichtungen. Weitere Schwerpunkte bilden derzeit neue gesetzliche Herausforderungen in der Verbandsbesteuerung und unsere gemeinsame Studie „Angebotsübersicht über Digitalisierungstools“ mit der Hochschule Augsburg. Die Inanspruchnahme der Corona-Hilfen ist für unsere Unternehmen Gott sei Dank aktuell kein Thema.

BLICKPUNKT BAU: Nennen Sie die TOP 3 Ihrer häufigsten Mitgliederanfragen.

Alexander Spickenreuther: Das vergangene Jahr 2020 war geprägt von der

temporären Absenkung der Mehrwertsteuer ab 1. Juli – mehr als 400 Mitgliederanfragen haben wir hier verzeichnet. Auch in diesem Jahr ist das bislang noch unsere Nummer 1. Es gibt derzeit weder eine glasklare Nummer 2 noch 3. Aktuell beschäftigen unsere Mitglieder viele kleinere und speziellere Themen wie zum Beispiel die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen bei Hauswasseranschlüssen, die steuerlichen Reisekostenregelungen, die Bewertung von Unternehmen im Zuge der Unternehmensnachfolge oder die steuerfreie Gewährung von Mitarbeiter Vorteilen.

BLICKPUNKT BAU: Sie waren zuvor schon bei einigen anderen großen Verbänden tätig. Warum sind Sie letztlich bei unseren bayerischen Baugewerbeverbänden hängen geblieben?

Alexander Spickenreuther: Offen gesagt bin ich sehr froh, endlich mal nichts mit Lebensmitteln beruflich zu tun zu haben – über die Haltungsbedingungen von Ziegelsteinen wird nun einmal weniger emotional diskutiert als über die von Nutztieren. Spaß beiseite: Ich freue mich

beim Bayerischen Baugewerbe eine berufliche Heimat gefunden zu haben, die den Spagat zwischen Tradition und Moderne so gut hinbekommt. Es wurde mir von allen Beteiligten und unseren Mitgliedern sehr einfach gemacht, die für mich neue Branche Bau kennen und lieben zu lernen. Auch schätze ich den offenen, herzlichen und direkten Austausch mit unseren Ehrenamtsträgern und den hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen im Dienst der gemeinsamen Sache außerordentlich. Ich bin stolz und froh, ein kleiner Teil dieser großen Gemeinschaft des Bayerischen Baugewerbes zu sein.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Kontaktdaten:

Telefon 0 89/ 76 79 - 126
Telefax 0 89/ 76 85 - 62
spickenreuther@lbb-bayern.de

Netzwerke:

www.linkedin.com
www.xing.com

Baujahr: 1978

Gewerk: Bankkaufmann, Dipl.-Betriebswirt und E-Commerce-Manager

Zubringer: Nach meinem Zivildienst, der Ausbildung und dem Studium war ich zunächst Referent, später Geschäftsführer Wirtschaft und Verbraucherpolitik beim Handelsverband Bayern. Diesen verließ ich 2016, um neue Aufgaben auf Bundesebene beim Bundesverband Systemgastronomie und der (in Bürogemeinschaft arbeitenden) Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss zu übernehmen. Nachdem sich diese Bürogemeinschaft aufgelöst hatte, wechselte ich zu den Bayerischen Baugewerbeverbänden – zurück auf die (geliebte) bayerische Verbandsebene.

Spatenstich: Tätig im Verband seit 1. Januar 2018



#BaugewerbeTestet – Gemeinsam gegen die Corona-Pandemie

Mit Unterstützung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat sich der ZDB mit den Sozialpartnern der Bauwirtschaft auf weitere Infektionsschutzmaßnahmen in der Branche verständigt. Ein weiterer Bestandteil der Gesamtstrategie sind Corona-Testungen, insbesondere bis größere Teile der Bevölkerung geimpft sind.

„Die Sozialpartner der Bauwirtschaft haben sich erneut auf weitere Infektionsschutzmaßnahmen in der Branche verständigt, indem das Thema Testen stärker in den Fokus gerückt werden soll. Corona-Testungen können insgesamt ein weiterer Baustein in der Pandemie sein, der für sicheres Arbeiten auf Baustellen sorgt. Die BG BAU und der ihr zugehörige Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) wird bei der Umsetzung unterstützen“, sagt Felix Pakleppa, ZDB-Hauptgeschäftsführer, bei der Vorstellung der gemeinsamen Pläne.

Demnach bietet die BG BAU ab sofort ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot für den betrieblichen Einsatz von Corona-Tests. Außerdem berät und begleitet der Arbeitsmedizinische Dienst der BG BAU Beschäftigte und Unternehmen der Bauwirtschaft und baunahen Dienstleistungen beim Thema Corona-Testung. Der AMD testet in seinen Untersuchungsmobilien und in allen Praxen die am Bau Beschäftigten zudem auch als direkten Service.

„Trotz aller Schutzmaßnahmen lassen sich nicht sämtliche Infektionen verhindern. Darum kann der Einsatz von Corona-Tests im betrieblichen Umfeld sinnvoll sein“, so Hansjörg Schmidt-Kraepelin, Hauptgeschäftsführer bei der BG BAU. „Das Angebot an Corona-Tests ist groß und für viele unübersichtlich. Auch der korrekte Umgang mit den Tests ist nicht für jeden selbsterklärend. Des-



halb haben wir für unsere Mitgliedsunternehmen und für Versicherte ein zusätzliches Beratungs- und Informationsangebot zu genau diesen Fragen erstellt“, erklärt Schmidt-Kraepelin.

Das Baugewerbe unterstützt damit die Testkampagne der Deutschen Wirtschaft. Weitere Informationen: www.wirtschaftstestetgegencorona.de

Bauwende: Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen des Deutschen Bundestags führte am Anfang März 2021 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Bauwende“ durch. Auch ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa nahm als Sachverständiger teil. Diskutiert wurden zwei Anträge der Freien Demokraten sowie von Bündnis90/Die Grünen.

„Wir werden die Klimaschutzziele nicht durch Verbote erreichen können, sondern nur durch Innovation und kluge politische Rahmensetzung. Der öffentlichen Hand kommt dabei eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion zu“, erklärte Pakleppa zu Beginn der Anhörung. „Nachhaltiges Bauen ist eine Zukunftsfrage, für deren Beantwortung der Baustand in Deutschland bereitsteht.“

Mit Nachhaltigkeit als Leitmotiv für zukunftsorientiertes Bauen und Wohnen würde ein verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt durch einen effizienten Einsatz der begrenzt verfügbaren natürlichen Ressourcen, den Schutz der Umwelt vor Schad-

stoffen sowie die Schaffung dauerhafter, werthaltiger und am Ende des Lebenszyklus recycelbarer oder anderweitig verwertbarer Bausubstanz verbunden sein.

Der größte Branchenverband macht deutlich: Nachhaltiges Bauen darf im politischen und fachlichen Diskurs nicht einseitig auf die ökologischen Gesichtspunkte reduziert werden. Ressourcenschonung, Energieeffizienz, CO₂Minimierung und die Erhaltung sowie Förderung der Biodiversität sind zusammen mit der wirtschaftlichen Errichtung von bezahlbarem, gesundem und wertbarem Wohnraum und geringen Baukosten in den Fokus zu nehmen.

Bereits in der im Vorfeld abgegebenen Stellungnahme machte der Verband deutlich: „Nachhaltiges Bauen kann nur mit und durch das Baugewerbe in die Praxis umgesetzt werden. Dazu stehen unsere Unternehmen mit ihrem technischen Spezialwissen und ihren Erfahrungen in den verschiedensten Gewerken bereit und verbinden die Umsetzung hoher Standards im Umweltschutz mit bleibenden Bauwerken.“

Baugewerbe und Politik im Gespräch



Kurz, prägnant, auf den Punkt: Die Veranstaltungsreihe „ZDB live“ bringt in halbstündigen Formaten Baugewerbe und Politik ins Gespräch. Ein Angebot während der veranstaltungsfreien Zeit der Corona-Pandemie: Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa ist im Gespräch mit politischen Gästen zur Bundestagswahl.

„Wir wollen als Grüne in eine Dekade einsteigen, in der wir investieren: in Klimaschutz, in Infrastruktur, aber auch in Städtebauförderung, in Nachhaltigkeit, in Innovation. Dabei brauchen wir das Baugewerbe als Partner. Diese Investitionen müssen umgesetzt werden. Und: Diese Strategie ist langfristig ausgerichtet, womit wir Planungssicherheit für Unternehmen schaffen. Daher wollen wir in den nächsten zehn Jahren 500 Milliarden Euro in die Hand nehmen, um daraus Zukunft zu gestalten.“ Chris Kühn, baupolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen, legte in seinem Statement zu Beginn der ersten Aus-



gabe von „ZDB live“ gleich strategische Grundlagen. „Wir brauchen die Bauwirtschaft, das ist uns klar. Wir wollen mit Ihnen in eine Innovationspartnerschaft gehen.“

Zweiter Gast der Gesprächsreihe ist Kai Wegner, baupolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Deutliche Position beim Wohnungsbau: „Ich glaube nicht an Deckelungen, ich glaube nicht an Enteignungsfantasien. Vielmehr glaube ich an die soziale Marktwirtschaft: Wir werden die Probleme in den Ballungsräumen nur durch mehr Wohnungsneubau in den Griff bekommen“. Wegner tritt bei der ebenfalls im Herbst stattfindenden Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus für seine Partei als

Spitzenkandidat an und bewirbt sich somit um das Amt als Regierender Bürgermeister. „Ich freue mich sehr, dass es der Bauwirtschaft gelungen ist, ohne größere Blessuren durch die Krisen zu kommen. Die Branche ist vielleicht die tragende Säule unserer Wirtschaft zurzeit.“

Im Mittelpunkt des dritten Talks standen arbeits- und sozialpolitische Fragen. Zu Gast war die stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Katja Mast. „Arbeit muss sich in diesem Land lohnen. Wer sich engagiert, soll am Ende mehr haben, das gilt auch z.B. bei der Altersvorsorge“, führte Mast zu Beginn aus. Mit Blick auf die Zukunft betonte sie die Notwendigkeit von langfristigen Rahmenbedingungen: „Wir brauchen eine 10-jährige Investitionsgarantie in die öffentliche Infrastruktur. Gerade für die Baubranche ist das ein großes Pfund.“ Lob gab es für die Selbstbestimmtheit im Bereich der Tarifpolitik: „Ich freue



mich, bei einer mitbestimmten Branche, die sehr umsichtig in Sachen Sozialpartnerschaft ist und hier einen starken Auftritt hat. Dafür möchte ich meine Wertschätzung ausdrücken.“

Alle Livestreams stehen unter www.zdb.de on demand zum Nachschauen zur Verfügung. Nächster Gast ist am 20. April Volkmar Vogel (CDU), dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Am 17. Mai schließlich gibt es die Ausgabe ZDB live mit Daniel Föst (FDP), baupolitischer Sprecher seiner Fraktion im Deutschen Bundestag.

Verwertungsquote am Bau weiterhin auf Spitzenlevel

Im Verbund der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau veröffentlicht der ZDB im Zweijahresturnus Monitoring-Berichte mit den Daten zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle. Nun wurde der 12. Bericht an die Bundesregierung übergeben. Der aktuelle Bericht basiert auf den amtlichen Daten des Jahres 2018.

„Die Bauwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag bei der Umsetzung unserer politischen Ziele. Gemeinsam treiben wir die Energiewende, den Bau von Wohnungen und Gewerbegebäuden sowie die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur voran. Die derzeitigen Rahmenbedingungen von Bund und Ländern ermöglichen es der Baustoff-, Bau- und Entsorgungswirtschaft, ihre Erfolgsgeschichte fortzuschreiben und die europäischen Ziele sogar zu übertreffen. Bundesweit einheitliche Regelungen sollen es den Wirtschaftsakteuren auch zukünftig ermöglichen, durch Kreislaufwirtschaft, Recycling und Wiederverwertung einen zentralen Beitrag zur Ressourcenschonung zu leisten“, erklärte Anne Katrin Bohle, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat (BMI), im Rahmen der Entgegennahme des Monitoring-Berichts „Mineralische Bauabfälle“. Der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau gehören neben dem ZDB sechs weitere Partner aus der Bau-, Entsorgungs- und Baustoffbranche an.

Der Blick auf die derzeitige Lage fällt dabei positiv aus: Mineralische Bauabfälle werden heute nahezu vollständig wiederverwertet und im Stoffkreislauf gehalten. Dadurch werden Deponien entlastet und Primärrohstoffe geschont. Über 12 Prozent des Bedarfs an Gesteinskörnungen werden inzwischen durch Recycling-Baustoffe gedeckt. Von den knapp 219 Mio. Tonnen mineralischen Bauabfällen, die 2018 anfielen, wurden über 196 Mio. Tonnen bzw. etwa 90 Prozent einer umweltverträglichen Verwertung zugeführt. Mit einer Verwertungsquote von insgesamt knapp 95 Prozent bei den Fraktionen ohne Bodenaushub, für die die EU-Abfallrahmenrichtlinie eine mindestens 70-prozentige Verwertung fordert, erfüllt die Initiative deutlich ambitioniertere Ziele.

Gleichzeitig macht das Verbändebündnis auch auf notwendige Veränderungen bei den Rahmenbedingungen aufmerksam: Mit der Mantelverordnung sollen erstmalig bundeseinheitliche



Regelungen zum Umgang mit mineralischen Sekundärrohstoffen geschaffen werden. Vor dem Hintergrund knapper werdender Primärressourcen gilt es, die Einsatzmöglichkeiten für mineralische Abfälle sowie der daraus hergestellten hochwertigen Ersatzbaustoffe zu nutzen und auszubauen. Daher spricht sich die Initiative für eine Förderung der Kreislaufwirtschaft durch verbesserte Rahmenbedingungen für den Absatz und insbesondere die Akzeptanz aus.

„Dabei müssen bundeseinheitliche Regelungen nicht nur ökologisch und ökonomisch ausgewogen, sondern auch praxistauglich für Baustellen sein und gleichzeitig weitere Ziele der Bundesregierung, wie das bezahlbare Bauen und Wohnen, unterstützen“, führte Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, aus.

Die Initiative Kreislaufwirtschaft besteht seit 1995 als Verbund der deutschen Baustoffindustrie, der Bauwirtschaft und der Entsorgungswirtschaft, der sich für die Förderung der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen einsetzt. Mit den Berichten dokumentiert die Initiative ihr Engagement zum Schutz natürlicher Ressourcen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz.

Der vollständigen Bericht steht auf www.zdb.de zum Download bereit.

Online-Veranstaltung: „100 Tage Autobahn GmbH – eine erste Bilanz“

Als am 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes ihre Tätigkeit offiziell aufgenommen hat und die Verantwortung für die Finanzierung, Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Vermögensverwaltung der Autobahnen in Deutschland übernommen hat, wurde sie über Nacht zu einer der größten Infrastrukturbetreiberinnen in Deutschland mit aktuell rund 11.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Rahmen eines digitalen Formats wollen wir nach dem Start der Autobahn GmbH mit Verantwortlichen, Vertretern von Straßenbauunternehmen sowie politisch Verantwortlichen das weitreichende Reformvorhaben nach 100 Tagen Autobahngesellschaft gemeinsam beleuchten und diskutieren.

Vor diesem Hintergrund laden wir Sie ein, unsere Veranstaltung „100 Tage Autobahn GmbH des Bundes – eine erste Bilanz“ auf unserer [Website www.zdb.de](http://www.zdb.de) live zu verfolgen.



Editorial

Über ein Jahr leben wir bereits mit der Corona-Pandemie. Als Baubranche kommen wir wirtschaftlich gut durch die Krise. **Mein herzlicher Dank** daher an die Bauunternehmen sowie die Beschäftigten, die bis heute für sicheres und geschütztes Arbeiten auf den Baustellen sorgen.

Als Baubranche nehmen wir unsere Verantwortung in Sachen Arbeitsschutz weiterhin sehr ernst. Daher haben wir gemeinsam mit den Sozialpartnern weitere Sicherheitsmaßnahmen, u.a. zu einer **breiten Testkampagne**, vereinbart. So ist der Arbeitsmedizinische Dienst der BG BAU flächendeckend im Einsatz, um die Bau-Beschäftigten regelmäßig zu testen. Sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, werden sich die Betriebsärzte der Berufsgenossenschaft auch mit voller Kraft an der Impfkampagne beteiligen. Wir zeigen: Am Bau funktioniert die Sozialpartnerschaft auch in Krisenzeiten!

Das haben auch die inzwischen vorgelegten Zahlen zur **Konjunkturentwicklung im Jahr 2020** verdeutlicht. Als einzige Branche haben wir im ersten Pandemie-Jahr zur Bruttowertschöpfung in Deutschland beigetragen. Darüber können wir einen deutlichen Anstieg bei den Ausbildungszahlen sowie bei den Beschäftigten insgesamt verzeichnen. Damit werden wir einmal mehr unserem Leitspruch gerecht: „Wir bauen. Für die Menschen. Für die Zukunft.“

Vor einer Bundestagswahl ist der intensive Dialog mit den Parteien besonders wichtig. Daher haben wir die **Online-Veranstaltungsreihe „ZDB live“** ins Leben gerufen, bei der wir bislang schon die Bundestagsabgeordneten Chris Kühn (Bündnis90/Die Grünen), Kai Wegner (CDU) und Katja Mast (SPD) begrüßen konnten. Am 20. April freuen wir uns auf Volkmar Vogel MdB (CDU),



© ZDB/Hufnagl

der als Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesbauministerium einer unserer wichtigsten Ansprechpartner in der Bundesregierung ist. Verfolgen Sie die Veranstaltung gerne im Livestream auf www.zdb.de. Der vorerst letzte Gast vor der Sommerpause ist dann Daniel Föst MdB, der baupolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

Außerdem lade ich Sie herzlich ein, mit uns eine **erste Bilanz der Autobahn GmbH des Bundes** zu ziehen. Die neue Mega-Behörde ist nun seit knapp 100 Tagen für die Finanzierung, Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Vermögensverwaltung der Autobahnen in Deutschland verantwortlich. In einem Online-Event am 14. April wollen wir mit hochrangigen Gästen aus Politik, Verwaltung und Gesellschaft über das sprechen, was bislang geschehen ist und welche Herausforderungen noch vor uns liegen. Herzliche Einladung!

Personalien / Geburtstage

Dipl.-Ing. Hans-Peter Zschoch, Präsident des Landesinnungsverbandes des Sächsischen Straßenbaugewerbes, feiert am 17. April seinen 75. Geburtstag. Wir gratulieren!

Dipl.-Volksw. Klaus Schmidt vollendet am 10. Mai sein 85. Lebensjahr. Schmidt ist Träger des Ehrenrings des Deutschen Baugewerbes und war lange Zeit als Hauptgeschäftsführer des Baugewerbeverbandes Niedersachsen tätig. Alles Gute!

Der Hauptgeschäftsführer der Bauwirtschaft Baden-Württemberg, **Thomas Möller**, feiert am 19. Mai seinen 60. Geburtstag. Möller ist zudem Geschäftsführer der Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg. Herzlichen Glückwunsch!

Am 22. Mai begeht **Dipl.-Ing. Karlgünter Eggersmann** seinen 60. Geburtstag. Eggersmann ist Mitglied im ZDB-Vorstand sowie Vizepräsident der Bauverbände.NRW und Vorsitzender des Baugewerbeverbandes Westfalen. Wir gratulieren!

Termine 2021

14. April 2021	Online-Event: „100 Tage Autobahn GmbH. Eine erste Bilanz“	digital
20. April 2021	Online-Event: „ZDB live“ – mit Staatssekretär Volkmar Vogel MdB	digital
28. April 2021	ZDB-Ausschuss für Sozial- und Tarifpolitik	Berlin
17. Mai 2021	ZDB-live - im Gespräch mit Daniel Föst MdB	digital

Impressum

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein
Redaktion: Daniel Arndt, M.A.
Satz: Dipl.-Des. (FH) Monika Bergmann

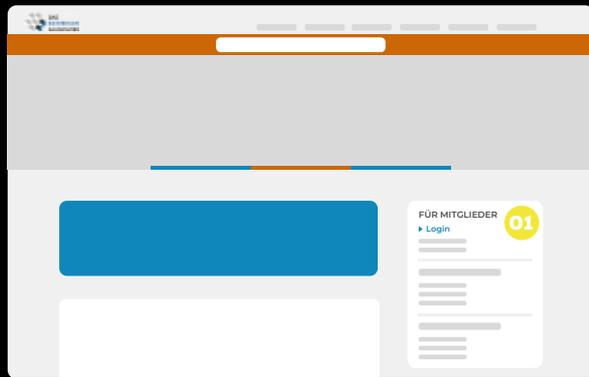
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin
Telefon 030 20314-408
Telefax 030 20314-420
E-Mail presse@zdb.de · www.zdb.de

**DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE**

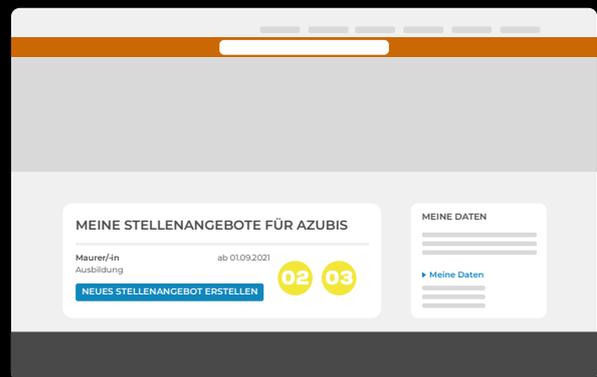


FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



01. Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



02. Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.

03. Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKS-B-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU